

Sonderthema Corona-Virus

Diese Mail-Informationen beinhalten Änderungen **ab dem 1. August 2020**.

Alle Informationen bis zum 31. Juli 2020 finden Sie in der Mail-Information 56/2020, die wir jeder Corona-Rundmail beifügen.

Für eine bessere Lesbarkeit haben wir die Rubriken beibehalten und die jeweiligen Aktualisierungen rot gekennzeichnet. Bitte beachten Sie, dass alle Mail-Informationen auch auf unserer Homepage im Mitgliederbereich archiviert werden.

1. Allgemeines zum Corona-Virus und Prävention

1.1 Pressekonferenz der Staatsregierung vom 16.03.2020 - überholt

1.2 Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zum Coronavirus - überholt durch Punkt 1.10

1.3 Was sind Kontaktpersonen und wie werden sie eingeteilt?

1.4 Was ist bei Verdacht auf eine Corona-Infektion zu tun?

1.5 Wie ist die Meldekette bei einer bestätigten Corona-Infektion?

1.6 Können Behörden bei nachgewiesenem Corona-Fall den kompletten Standort in Quarantäne schicken?

1.7 Schutzmaßnahmen

Info-Plakate „Corona-positiv – Was dann?“

Im Hinblick auf Hygienekonzepte auf den Baustellen und in den Unterkünften können Sie Info-Plakate mit dem Thema „Corona-positiv – Was dann?“ in verschiedenen Sprachen unter folgendem Link abrufen:

<http://integrationsbeauftragte.bayern.de/downloads/>.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 10.08.2020

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel zur Bekanntmachung im Gemeinsamen Ministerialblatt (GmBl) freigegeben. Sie tritt im August 2020 in Kraft. Die aktuelle Arbeitsschutzregelung erhalten Sie unter nachfolgendem Link: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publication-File&v=8.

Die Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der Corona-Pandemie (gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz) die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz und die im SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard bereits beschriebenen allgemeinen Maßnahmen. Andere spezifische Vorgaben, zum Beispiel aus der Biostoffverordnung oder aus dem Bereich des Infektionsschutzes, bleiben unberührt.

Die enthaltenen Maßnahmen der Arbeitsschutzregel richten sich an alle Bereiche des Wirtschaftslebens. Ziel ist es, das Infektionsrisiko für Beschäftigte zu senken und Neuinfektionen im betrieblichen Alltag zu verhindern. Abstand, Hygiene und Masken bleiben dafür auch weiterhin die wichtigsten Instrumente.

Betriebe, die die in der SARS-CoV-2-Regel vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen umsetzen, können davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln. Zudem erhalten die Aufsichtsbehörden der Länder eine einheitliche Grundlage, um die Schutzmaßnahmen in den Betrieben zu beurteilen.

Die Regel wurde gemeinsam von den Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesarbeitsministerium unter Koordination der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erstellt.

Die neue Arbeitsschutzregelungen enthalten sowohl Regelungen zu Sanitärräumen, Pausenräumen, Dienstreisen, Besprechungen sowie auf der Seite 18 auch Hinweise für Baustellen.

Darüber hinaus ist immer noch die Information der BG Bau vom 12.05.2020 zu Arbeitsschutzstandards Bau aktuell, die man für eine Gefährdungsbeurteilung und als Hilfestellung für Maßnahmen heranziehen kann. Die Information der BG Bau mit weiteren Hinweisen erhalten Sie unter folgendem Link: https://www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/Gefaehrdungsbeurteilung/BG_BAU_Arbeitsschutzstandard_Bau.pdf.

Eine generelle Maskenpflicht auf Baustellen gibt es auch weiterhin nicht. Im Arbeitsschutzstandard Bau wird geregelt, dass eine Maske auf Baustellen getragen werden soll, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Rechtliche Bedeutung der Arbeitsschutzregel

Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel enthält Konkretisierungen der Anforderungen der Verordnungen nach dem Arbeitsschutzgesetz. Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind (sogenannte Vermutungswirkung). Der Arbeitgeber kann auch andere Arbeitsschutzmaßnahmen wählen. Diese müssen aber die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen wie die Maßnahmen nach der Arbeitsschutzregel. Es ist ratsam, dies mit dem Gesundheitsamt oder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zuvor abzustimmen.

Hinweis: Gleichwertige oder strengere Regeln, zum Beispiel aus der Biostoffverordnung oder aus dem Bereich des Infektionsschutzes, müssen jedoch weiterhin beachtet werden.

Verhältnis der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und der Handlungsempfehlungen der Berufsgenossenschaften

In Bezug auf das Verhältnis zwischen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und den branchenspezifischen Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger, möchten wir Sie auf folgende Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hinweisen, die letzte Woche unter: www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quartal_3/details_3_401025.jsp veröffentlicht wurde.

In dieser wird den Unternehmen empfohlen, zunächst eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und bei der Ableitung der Maßnahmen die Arbeitsschutzregel und Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger zu nutzen. Sollten Empfehlungen der Unfallversicherungsträger mit den Forderungen der Gesundheitsbehörden kollidieren, sollte man sich an den zuständigen Unfallversicherungsträger wenden.

Eine Gefährdungsbeurteilung (Anlage) der SVLFG ist auf der Internetseite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/gefaehrdungsbeurteilung> verfügbar.

Leitlinie zur Beratung und Überwachung während der Corona-Pandemie

Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz hat die GDA-Leitlinie zur Beratung und Überwachung während der SARS-CoV-2-Epidemie verabschiedet und deren sofortige Anwendung durch die Aufsichtsdiene der Länder und Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger beschlossen.

Das Ziel von GDA-Leitlinien ist die Förderung eines abgestimmten und gleichgerichteten Vorgehens bei der Beratung und Überwachung von Betrieben. Sie richten sich somit nicht direkt an Betriebe.

Die Leitlinie zur Beratung und Überwachung während der SARS-CoV-2-Epidemie finden Sie hier: https://www.gda-portal.de/DE/Aufsichtshandeln/SARS-CoV-2/SARS-CoV-2_node.html.

Die **SARS-CoV-2-ArbeitsschutzREGEL** wird, wie gegenüber der BDA vom Bundesarbeitsministerium zugesagt, aktuell vom Arbeitsstättenausschuss überarbeitet. Dazu gab es am 31. August 2020 bereits eine erste Sitzung des zuständigen ASTA-Gremiums, in der die Kritikpunkte und Klarstellungsorderungen der Arbeitgeber diskutiert und erste Änderungen vereinbart wurden. Eine zweite Sitzung wird voraussichtlich Ende September 2020 folgen. Ziel ist es, dass eine überarbeitete Version der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel im Oktober 2020 verabschiedet werden kann.

Empfehlung der Bundesregierung zum infektionsschutzgerechten Lüften

Die Bundesregierung hat eine Empfehlung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ veröffentlicht. Die Pressemitteilung und Empfehlung können Sie hier finden: www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/empfehlungen-zum-infektionsschutzgerechten-lueften.html

Die Maßnahmenempfehlungen wurden vom Bundesarbeitsministerium in Zusammenarbeit mit dem Bundesgesundheitsministerium, dem Robert-Koch-Institut, dem Umweltbundesamt und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erarbeitet. Die Empfehlung umfasst Hinweise zum fachgerechten Lüften, zum Einfluss von Lüftungsanlagen auf die Infektionsprävention und Belegungsdichte.

1.8 Die Corona-Krise hat unsere Wirtschaft fest im Griff. Beitrag von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn

1.9 Die Welt nach Corona

1.10 „Ausgangsbeschränkungen“ und weitere Maßnahmen in Bayern

Aktualisierter Bußgeldkatalog [Stand 30. Juli 2020]

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 30. Juli 2020 den aktualisierten **Bußgeldkatalog "Corona-Pandemie"** veröffentlicht. In den nachfolgenden Bereichen drohen höhere Bußgelder.
Betriebliche Unterkünfte

Nach Nr. 18 des Katalogs droht Betreibern betrieblicher Unterkünfte ein Bußgeld von **25.000 Euro**, wenn sie entgegen § 14b der **6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (6. BayIfSMV)

- angeordnete Schutz- und Hygienemaßnahmen nicht einhalten,
- deren Nichteinhaltung durch die Beschäftigten dulden oder
- den Pflichten zur Überprüfung oder Dokumentation nicht nachkommen.

Tagungen und Kongresse

Nach Nr. 17 droht den Verantwortlichen ein Bußgeld von **10.000 Euro**, wenn sie bei Tagungen oder Kongressen entgegen § 14a 6. BayIfSMV

- nicht sicherstellen, dass grundsätzlich der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern eingehalten wird,
- in geschlossenen Räumen mehr als 100 Personen oder unter freiem Himmel mehr als 200 Personen zulassen; bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mehr als 200 Personen oder unter freiem Himmel mehr als 400 Personen zulassen oder
- kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegen können.

Kulturstätten und Kinos

Nach Nr. 23 droht Betreibern von Kulturstätten im Sinne des § 21 Abs. 2 6. BayIfSMV oder Kinos ebenfalls ein Bußgeld von **10.000 Euro**, wenn sie

- nicht sicherstellen, dass grundsätzlich der Mindestabstand zwischen allen Teilnehmern (Besucher und Mitwirkende) eingehalten wird (bei Einsatz von Blasinstrumenten und Gesang beträgt der Mindestabstand 2 m),
- in geschlossenen Räumen mehr als 100 Personen oder unter freiem Himmel mehr als 200 Personen zulassen; bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mehr als 200 Personen oder unter freiem Himmel mehr als 400 Personen zulassen,
- kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegen können.

Aktuelle Beschlüsse des Bayerischen Kabinetts zur Corona-Pandemie [Stand 10. August 2020]

Der Bayerische Ministerpräsident Markus Söder hat am Vormittag des 10. August 2020 eine außerplanmäßige Videokonferenz des Kabinetts einberufen. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung folgende wichtige Beschlüsse gefasst:

1. „Corona-Koordinator“

Der Ministerrat beschließt, einen „Corona-Koordinator“ der Staatsregierung einzusetzen, der sämtliche, pandemiebedingte Maßnahmen bündelt, koordiniert und deren Umsetzung gewährleistet. Zum „Corona-Koordinator“ wird der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, Staatsminister Dr. Florian Herrmann, MdL, bestimmt.

2. Fortentwicklung der Bayerischen Teststrategie

Der Ministerrat begrüßt die Fortentwicklung der Bayerischen Teststrategie und den massiven Ausbau der Testkapazitäten durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Diesen Weg gilt es konsequent fortzuführen und den weiterhin steigenden Bedarf an Testungen zu decken. Der Ministerrat stellt dabei fest, dass die Testzentren für Reiserückkehrer an den drei bayerischen Flughäfen in München, Nürnberg und Memmingen, an den nächstgelegenen Rastanlagen der Autobahngrenzübergänge Kiefersfelden, Walsenberg und Pocking sowie den Hauptbahnhöfen München und Nürnberg von Reiserückkehrern sehr gut angenommen werden und damit zur Minimierung des Infektionsrisikos beitragen.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat zudem umgehend mit Inkrafttreten der bundesrechtlichen Testpflicht bestimmt, dass Passagiere aus Risikogebieten noch an den Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen zu testen sind, wenn sie nicht bereits bei Einreise einen entsprechenden negativen Corona-Test vorweisen. Der Ministerrat begrüßt, dass die Betreibergesellschaften der Flughäfen zur Umsetzung dieser Testpflicht kurzfristig die Testung bereits in den Sicherheitsbereichen der Flughäfen ermöglichen haben. Das ist ein starker Beitrag zu einer möglichst effektiven Durchsetzung der Testpflicht. Den Flughäfen werden sämtliche durch die Testungen in den Sicherheitsbereichen verursachten Zusatzkosten aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie erstattet.

3. Einrichtung „Bayerischer Testzentren“

Der Ministerrat beschließt, in jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis ein „Bayerisches Testzentrum“ umgehend einzurichten, in dem sich jeder kostenlos testen lassen kann. Damit weitet der Freistaat sein Testangebot erneut aus und gewährleistet ein flächendeckendes Testangebot, das auch für die Reihentestungen von Lehrkräften und Schulpersonal sowie Erzieherinnen und Erziehern am Ende der Sommerferien genutzt werden soll. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Kreisverwaltungsbehörden mit der Einrichtung, Organisation und dem Betrieb der Testzentren zu betrauen. Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Testzentren sowie für die Testungen einschließlich der Labordiagnostik trägt der Freistaat Bayern, soweit sie nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung oder anderen Kostenträgern getragen werden. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird ermächtigt, die für die Kostenerstattung von Testzentren benötigten Haushaltsmittel aus den zur Umsetzung des Bayerischen Testkonzepts zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 272 Millionen Euro zu entnehmen und den Regierungen zuzuweisen.

4. Meldepflicht landwirtschaftlicher Betriebe und Reihentestung

Das aktuelle Corona-Ausbruchsgeschehen im Landkreis Dingolfing-Landau zeigt, dass landwirtschaftliche Betriebe mit Erntehelfern und Saisonarbeitskräften ein hohes Gefährdungspotenzial für Infektionen haben. Der Ministerrat begrüßt das von der Staatsministerin für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit den Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Familie, Arbeit und Soziales entwickelte Konzept, nach dem in landwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten nur noch Personen beschäftigt werden dürfen, die bei Beginn der Beschäftigung über ein ärztliches Zeugnis verfügen, wonach bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus bestehen. Zur Durchsetzung der Testpflicht werden diese landwirtschaftlichen Betriebe verpflichtet, die Erntehelfer und Saisonarbeitskräfte den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu melden. Daneben wird für Erntehelfer und Saisonarbeiter von ausgewählten Großbetrieben, die bereits in Beschäftigung sind, eine Reihentestung durchgeführt.

5. Individuelle Schutz- und Hygienekonzepte für landwirtschaftliche Betriebe

Neben Testungen muss in landwirtschaftlichen Betrieben mit Erntehelfern und Saisonarbeitnehmern das Infektionsrisiko durch konsequente, auf den jeweiligen Betrieb zugeschnittene Schutz- und Hygienekonzepte minimiert werden. Dabei sind insbesondere die erforderlichen Mindestabstände, Desinfektionen und Lüftungen zu gewährleisten.

6. Engmaschige Kontrollen der Schutz- und Hygienekonzepte in landwirtschaftlichen Betrieben

Die Einhaltung der Schutz- und Hygienekonzepte in landwirtschaftlichen Betrieben mit Erntehelfern und Saisonarbeitskräften ist engmaschig zu kontrollieren. Der Ministerrat begrüßt, dass hierzu gemeinschaftliche Teams bestehend aus den örtlichen Gesundheitsämtern, den Landwirtschaftsämtern sowie den Gewerbeaufsichtsämtern/Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gebildet wurden. Bei Kontrollen festgestellte Verstöße gegen Schutz- und Hygieneauflagen werden konsequent geahndet.

7. Reihentestungen an Schulen

Der Ministerrat bekräftigt – in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen – das Ziel, ab September 2020 möglichst zum Regelbetrieb an den Schulen in Bayern unter Wahrung der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen zurückzukehren. Zur Minimierung des Infektionsrisikos sind dabei Reihentestungen auf COVID-19 für Lehrkräfte, sonstiges schulisches Personal sowie Verwaltungsangestellte von zentraler Bedeutung, wie sie der Ministerrat bereits beschlossen hat. Die Reihentestungen müssen von den Schulen bzw. Schulträgern vor Ort insbesondere mit Blick auf die vorhandenen Testkapazitäten bei Vertragsärzten und in den Testzentren geplant, abgestimmt und organisiert werden.

8. „Taskforce Infektiologie“

Die Corona-Pandemie kann nur mit einem optimal ausgestatteten Öffentlichen Gesundheitsdienst bewältigt werden, der auch auf größere örtliche Ausbruchsgeschehen (sog. „Hotspots“) flexibel, schnell und zielgerichtet reagiert. Hierzu wird beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit die bestehende „Taskforce Infektiologie“ zu einer schlagkräftigen Einheit ausgebaut, die bayernweit zur Unterstützung der örtlichen Gesundheitsämter bei größeren örtlichen Ausbruchsgeschehen jederzeit zur Verfügung steht. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird beauftragt, umgehend die „Taskforce Infektiologie“ zu verstärken. Zur Verstärkung der Aufgaben der verstärkten „Taskforce Infektiologie“ sollen 80 neue Stellen sowie die notwendigen Sachmittel im Doppelhaushalt 2021/2022 bereitgestellt werden.

9. „Koordinierungsgruppe Corona-Pandemie“

Corona-Ausbruchsgeschehen erfordern sofortiges und entschiedenes Handeln. Dabei gilt es, vor Ort alle Kräfte der Gesundheits- und Sicherheitsverwaltung, der Hilfsorganisationen und des Gesundheitswesens effizient zusammenzuführen und zu koordinieren. Der Ministerrat begrüßt die durch die Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie des Innern, für Sport und Integration beabsichtigte Einrichtung einer „Koordinierungsgruppe Corona-Pandemie“ an jeder Kreisverwaltungsbehörde. Zu ihren Aufgaben gehören u.a. die umgehende Organisation von Reihentestungen in betroffenen Betrieben und Einrichtungen, die konsequente Umsetzung von Quarantänen und Kohortierungen gegenüber asymptomatischen infizierten Personen und Kontaktpersonen, Absperrungen und die Organisation von Testangeboten für die Bevölkerung. Die „Koordinierungsgruppen Corona“ stehen unter der Leitung des Landrats/der Landrätin bzw. des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin unter Einbeziehung der Fachexpertise von Gesundheitsamt, Polizei, nicht-polizeilicher Gefahrenabwehr und ggf. der Bundeswehr. Zur Abstimmung der Maßnahmen mit den Leistungserbringern sollen im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auch Vertreter der niedergelassenen Ärzte als ärztliche Koordinatoren eingebunden werden.

10. Nachfolgeregelung für die Beherbergung Reisender aus innerdeutschen Risikogebieten

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird beauftragt, zusammen mit der Mitte August anstehenden Verlängerung der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung eine Nachfolgeregelung zur der vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof außer Vollzug gesetzten Bestimmung zu erlassen, wonach die Beherbergung von Reisenden aus innerdeutschen Risikogebieten ausgeschlossen ist.

11. Ausweitung der Testpflicht für Reiserückkehrer

Der Ministerrat spricht sich dafür aus, die Kriterien für die Einstufung einer Region als Risikogebiet zu erweitern, um auf diesem Weg die Testpflicht für Reiserückkehrer auf weitere, infektiologisch problematische Gebiete auszuweiten. Der Bund wird deshalb gebeten zu prüfen, welche zusätzlichen Kriterien rechtssicher herangezogen werden können. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird zudem beauftragt zu prüfen, ob und inwieweit auf der Grundlage einer fachlichen Einschätzung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für den Freistaat Bayern zusätzliche Risikogebiete für besondere Gefahrenländer ausgewiesen werden können.

12. Verstärkte Kontrollen der Einhaltung von Maskenpflicht und Mindestabstandsregeln

Die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen ist bisweilen zum Teil in kritischem Ausmaß zurückgegangen. Um eine zweite Infektionswelle zu verhindern, ist aber gerade die Einhaltung der Maskenpflicht und der Mindestabstandsregeln von zentraler Bedeutung. Die Polizei wird daher aufgefordert, die Einhaltung der geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen verstärkt zu kontrollieren und insbesondere Verstöße gegen die Maskenpflicht konsequent zur Anzeige zu bringen. An Brennpunkten wie Innenstädten, Badeseen, Parks und sonstigen Orten, in denen erfahrungsgemäß erhöhte Menschenansammlungen anzutreffen sind, soll durch verstärkte Polizeipräsenz die Bedeutung der Infektionsschutzregel verdeutlicht werden.

Aktuelle Beschlüsse des Bayerischen Kabinetts zur Corona-Pandemie [Stand 14. August 2020]

Die vom Bayerischen Ministerrat am 28. Juli 2020 gefassten Beschlüsse für Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden am 14. August 2020 aktualisiert und verlängert.

Update: Aktualisierung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

In einer Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 14. August 2020 wurden insbesondere folgende Maßnahmen erlassen:

- Nach § 14 Abs. 2 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Bayerischen Ministerialblatt Landkreise, Gemeinden oder abgegrenzte Gemeindeteile innerhalb Deutschlands bekanntgeben, bei denen aufgrund infektionsschutzrechtlicher Daten ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.
- Betriebe nach § 14 Abs. 1 S. 1 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung dürfen keine Gäste aufnehmen, die aus einem der nach Satz 1 bekannt gemachten Gebiete anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben.
- Ausnahmen dazu sowie die Verordnung selbst finden Sie [hier](#).

Massiver Ausbau der Testkapazitäten und Testzentren für Reiserückkehrer

- Bayern baut seine Testkapazitäten im Kampf gegen das Corona-Virus soweit als möglich aus, um insbesondere für eine mögliche zweite Welle optimal vorbereitet zu sein. Der Ministerrat entschied, Testkapazitäten bis Ende 2020 in erheblichem Umfang bei privaten Laboren und Unternehmen anzukaufen bzw. zu reservieren. Diese zusätzlichen Kapazitäten werden insbesondere Vertragsärzten sowie im Bedarfsfall auch Krankenhäusern für die Umsetzung des bayerischen Testangebots zur Verfügung gestellt.
- Das Infektionsgeschehen in einigen Ländern ist weiterhin besorgniserregend. Die Bayerische Staatsregierung will Infektionen bei Reiserückkehrern schnell erkennen und verhindern, dass Infektionsketten in Bayern ausgelöst werden. Der Schutz der Bevölkerung steht hier an oberster Stelle. Neben der bereits bestehenden Quarantänepflicht für Rückkehrer aus Risikogebieten ist deshalb eine massive Ausweitung der Testungen notwendig. Es soll ein attraktives, kostenloses Testangebot für Reiserückkehrer an den bayerischen Flughäfen, bayerischen Autobahngrenzübergängen und den Hauptbahnhöfen München und Nürnberg entstehen. Das Testangebot umfasst Ankommende aus Risikogebieten ebenso wie aus Nicht-Risikogebieten. Diese Testzentren werden entsprechend eingesetzt, wenn der Bund die angekündigte Testpflicht für Rückkehrer aus Risikogebieten einführt. Die Staatsregierung hat bereits begonnen an den Flughäfen München und Nürnberg vorläufige Testzentren einzurichten. Bis zum 30. Juli 2020 soll auch

am Flughafen Memmingen ein Testzentrum die Arbeit aufnehmen. Mit dem Betrieb der Testzentren sollen externe Betreiber beauftragt werden. Das reguläre Testangebot soll täglich von 5 Uhr bis 23 Uhr und auch am Wochenende zur Verfügung stehen. Um möglichst viele Infizierte bei der Rückkehr nach Bayern zu identifizieren, sollen zudem Kontrollen an den großen Grenzübergängen nach Österreich stattfinden. Die Testzentren werden an den nächstgelegenen Rastanlagen Hochfelln-Nord (A8), Heuberg (A93) (dauerhaft ab 7. August 2020, bis dahin übergangsweise Inntal-Ost) und Donautal-Ost (A3) eingerichtet. Die Testzentren in den Hauptbahnhöfen Nürnberg und München sollen bis 7. August 2020 einsatzbereit sein. Ziel ist eine Inbetriebnahme der vorläufigen Testzentren am 30. Juli 2020. Die Kosten übernimmt der Freistaat Bayern, soweit sie nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden. Zudem sollen im Bahn- und Straßenverkehr aus Risikogebieten Stichprobenkontrollen der Reisenden durchgeführt werden, um die Einreisebestimmungen durchzusetzen. Der Bund wird aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Bahnverkehr und auf den Bahnhöfen wirksam kontrolliert und durchgesetzt wird.

- Landwirtschaftliche Betriebe mit Saisonarbeitnehmern werden generell in kürzeren Intervallen als bisher, auch unangemeldet Tag und Nacht, kontrolliert und auf eine Corona-Infektion getestet. Für die Kontrollen werden gemeinschaftliche Teams gebildet, bestehend aus den örtlichen Gesundheitsämtern, den Landwirtschaftsämtern sowie den Gewerbeaufsichtsämtern *Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau*. Aufbau und Einsatz der gemeinschaftlichen Teams erfolgen unter Koordinierung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und Einreisequarantäneverordnung

- Die Geltungsdauer der bestehenden bayerischen Infektionsschutzverordnung wird zunächst um zwei Wochen bis einschließlich 16. August 2020 verlängert. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege entscheidet Mitte August auf Basis der dann bestehenden Infektionslage über eine weitere Verlängerung der Verordnung.
- Ab dem 1. August 2020 wird die derzeit geltende Begrenzung der Trainingsgruppen in Kampfsportarten auf höchstens fünf Personen auf diejenigen Kampfsportarten beschränkt, bei denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist.
- Die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs an bayerischen Hochschulen zum Wintersemester 2020/2021 wird ermöglicht. Ziel ist es, im Wintersemester 2020/2021 grundsätzlich Lehrveranstaltungen in Präsenzform durchführen zu können, soweit das Infektionsgeschehen dies zulässt. Grundlage für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen an bayerischen Hochschulen ist die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes sowie die von den Hochschulverbänden in Abstimmung mit den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Gesundheit und Pflege erarbeiteten und fortzuschreibenden Rahmenkonzepte. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung einer maximalen Teilnehmerzahl von 200 Personen sowie die Dokumentation der Teilnehmer zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Fortschreibung der Hygienekonzepte der Hochschulverbände einleiten.
- Für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die mindestens 50 Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, können die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden im Einzelfall angeordnet werden. Die Betreiber sind für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich zu machen und haben dies regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Der Dringlichkeit der Pflichten der Betreiber wird durch eine Ausschöpfung des Bußgeldrahmens besonderer Nachdruck verschafft.
- Verstöße gegen infektionsschutzrechtliche Anordnungen können nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes in Verbindung mit der bayerischen Infektionsschutzverordnung mit einem Bußgeld geahndet werden, das bis zu 25.000 Euro betragen kann.
- Die kreisfreien Städte und Landkreise werden nachdrücklich ermuntert, an einschlägigen Örtlichkeiten ihrer jeweiligen Zuständigkeit Alkoholverbote im öffentlichen Raum zu prüfen. Das Staatsministerium des Innern und für Sport wird den Städten und Landkreisen hierfür raschestmöglich die nötigen rechtlichen Handreichungen geben.

Aktualisierte Bußgeldkataloge

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 24. August 2020 die aktualisierten Bußgeldkataloge [Corona-Pandemie](#) und [Einreise-Quarantäneverordnung – EQV und Testpflicht Einreisende aus Risikogebieten](#) veröffentlicht. Für Verstöße gegen die Verpflichtung, in bestimmten Bereichen

eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, droht nun ein Bußgeld von € 250,-, im Wiederholungsfall sogar von € 500,-. Wer gegen eine Quarantänepflicht verstößt, muss mit einem Bußgeld von € 2.000,- rechnen.

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Verlängerung von Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie wurde um zwei Monate bis zum 31.10.2020 verlängert. Die einzelnen Allgemeinverfügungen hierzu können Sie hier herunterladen:

Allgemeinverfügung vom 28.08.2020: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2020/493/baymb-2020-493.pdf>

Allgemeinverfügung vom 07.09.2020: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-506/>

Allgemeinverfügung vom 09.09.2020: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-520/>

Messen und Ausstellungen ab 2. September 2020 wieder zulässig

Ab dem 2. September 2020 sind in Bayern auch wieder Messen und Ausstellungen im Sinne der §§ 64 und 65 Gewerbeordnung zulässig. § 14 a der **6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (6.

BayIfSMV) wurde um einen entsprechenden Absatz 2 ergänzt.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Voraussetzung ist, dass die nachfolgenden Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden:

- Der Veranstalter muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass grundsätzlich zwischen allen Teilnehmern, die nicht zu dem in § 2 Abs. 1 6. BayIfSMV bezeichneten Personenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Das sind Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, oder Gruppen von bis zu 10 Personen.
- In geschlossenen Räumen besteht Maskenpflicht; dies gilt nicht an Messeständen am Tisch, sofern der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann und der Aussteller die Kontaktdaten der Gesprächspartner separat erfasst.
- In Außenbereichen besteht Maskenpflicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands nicht jederzeit zu gewährleisten ist.
- Der Veranstalter muss ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten **Rahmenkonzepts** ausarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) vorlegen.
- Für alle Aussteller, Besucher und Dienstleister auf dem Gelände erfolgt eine verpflichtende Registrierung; es darf zur gleichen Zeit nicht mehr als ein Besucher je 10 qm Veranstaltungsfläche zugelassen werden.
- Für gastronomische Angebote gelten die entsprechenden Beschränkungen in § 13 6. BayIfSMV und für ein kulturelles Begleitprogramm gelten die entsprechenden Beschränkungen nach § 21 Abs. 2 6. BayIfSMV.
- Für Vortragsbereiche und Gesprächsforen gelten die entsprechenden Vorgaben für Tagungen und Kongresse nach § 14 Abs. 1 6. BayIfSMV.

Beschlüsse der Bayerischen Staatsregierung vom 8. September 2020

Der bayerische Ministerrat hat am 8. September 2020 die folgenden Maßnahmen und Lockerungen im Rahmen der weiteren Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen:

Schankwirtschaften

Schankwirtschaften werden ab dem 19. September 2020 grundsätzlich unter gleichen Bedingungen wie Speisewirtschaften zugelassen, einschließlich des dort geltenden Tanzverbots. Ergänzend gilt, dass

- in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen muss,
- in geschlossenen Räumen nur Hintergrundmusik zulässig ist,
- sich jede Person einzeln registrieren muss.

Wird in einer kreisfreien Stadt oder einem Landkreis laut Robert-Koch-Institut (RKI) der 7-Tages-Inzidenz-Frühwarnwert von 50 überschritten, kann in Speise- und Schankwirtschaften ab 23 Uhr ein Alkoholverbot durch die örtlichen Behörden verhängt werden.

Kongresse

Im Kongresswesen kann ab 19. September 2020 bei festen oder zugewiesenen Sitzplätzen und Wahrung des Mindestabstands eine Person auf 10 Quadratmeter zugelassen werden.

Versammlungen

Ab dem 9. September 2020 gilt bei öffentlichen Versammlungen (z. B. Demonstrationen) unter freiem Himmel jedenfalls ab einer Teilnehmerzahl von 200 Personen eine regelmäßige Maskenpflicht.

Sportveranstaltungen

Der reguläre Wettkampfbetrieb wird in Kontaktsportarten unter Beachtung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen zugelassen. Bei Kampfsportarten mit einem länger andauernden unmittelbaren Körperkontakt soll hierbei im Training und Wettkampf eine Obergrenze von 20 Sportlerinnen oder Sportlern gelten. Bei Sportveranstaltungen in Bayern werden – vorläufig mit Ausnahme der Profiligen, des DFB-Pokal und der UEFA Champions-League – Zuschauer entsprechend den Regelungen bei kulturellen Veranstaltungen erlaubt, mit der Maßgabe, dass bei Stehplätzen eine Maske zu tragen ist, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Die vorgenannten Regelungen gelten ab dem 19. September 2020.

Teststrategie

Bis zum 30. September 2020 werden die Teststationen an den nächstgelegenen Rastanlagen der Autobahngrenzübergänge Kiefersfelden, Walsberg und Pocking, an den Hauptbahnhöfen in München und Nürnberg sowie am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) München eingestellt. Die dabei freiwerdenden Testkapazitäten sollen weiter gesichert und bedarfsorientiert, insbesondere für die Testzentren in den Landkreisen und kreisfreien Städten, nutzbar gemacht werden. Damit wird das niederschwellige Testangebot der Bayerischen Teststrategie weiter gestärkt. Die Teststationen an den Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen bleiben mit Blick auf die besondere Situation des Flugverkehrs bestehen.

Die Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die am 8. September in Kraft tritt, finden Sie hier: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-507/>.

Zusätzliche Corona-Maßnahmen der Landeshauptstadt München

Aufgrund steigender Infektionszahlen hat die Landeshauptstadt München am 21. September 2020 strengere Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Demnach soll, beginnend mit dem 24. September 2020, Folgendes gelten:

- Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen sind in der Regel nur mit bis zu **25 Teilnehmenden** (bisher 100) **in geschlossenen Räumen** oder bis zu **50 Teilnehmenden** (bisher 200) **unter freiem Himmel** gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen vorlegen kann.
- Der gemeinsame Aufenthalt im privaten sowie im öffentlichen Raum und an einem gemeinsamen Tisch in der Gastronomie ist nur gestattet mit Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, oder in Gruppen von bis zu **5 Personen** – bisher waren es 10 Personen.
- In der Altstadt-Fußgängerzone einschließlich Schützenstraße, Stachus und Marienplatz, in der Sendlinger Straße einschließlich Sendlinger-Tor-Platz und auf dem Viktualienmarkt wird eine **generelle Maskenpflicht** auch im Freien gelten.

Die Regelungen sollen im Rahmen einer Allgemeinverfügung am 23. September 2020 verkündet werden.

Katalog möglicher regionaler Corona-Auflagen

Der Bayerische Ministerrat hat am 22. September 2020 festgelegt, dass er insbesondere folgende Maßnahmen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden bei Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 50 für geeignet hält:

- Beschränkung des gemeinsamen Aufenthalts im öffentlichen Raum auf maximal zwei Hausstände, nahe Angehörige oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen. Das gilt auch für Regelungen, die auf die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum Bezug nehmen.
- Beschränkung des Teilnehmerkreises von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken auf maximal zwei Hausstände, nahe Angehörige oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen.
- Beschränkung der zulässigen Anzahl der Teilnehmer an Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen oder ähnlichen Veranstaltungen auf höchstens ein

Viertel der in der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgesehenen Teilnehmergrenzen, also auf bis zu 25 Teilnehmer in geschlossenen Räumen oder bis zu 50 Teilnehmer unter freiem Himmel.

- Anordnung einer Maskenpflicht auf bestimmten stark frequentierten öffentlichen Plätzen.
- Verbot des Konsums von Alkohol auf bestimmten stark frequentierten öffentlichen Plätzen (außerhalb des zulässigen Gastronomiebetriebs nach § 13 Abs. 4 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung).
- Untersagung der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle in der Gastronomie in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr („Sperrstunde“).
- Beschränkung des Besuchs von Einrichtungen wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen auf täglich eine Person (in der Regel aus dem eigenen Hausstand oder nahe Angehörige), bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit.

1.11 Aktuelle Informationen aus den Anrainerstaaten - aktualisiert

1.11.1 Ein- und Ausreisebestimmungen diverser Staaten

1.11.2 Deutsche Einreisebeschränkungen - aktualisiert

Testpflicht bei Einreise aus Risikogebieten ab dem 8. August 2020

Die bereits angekündigte bundesweit angeordnete Testpflicht für Rückkehrer aus internationalen Risikogebieten gilt ab 8. August 2020.

Die [Testpflicht-Verordnung \(PDF-Direktlink\)](#) wurde am 07. August 2020 offiziell verkündet. Die Verordnung entspricht im Wesentlichen dem im Vorfeld veröffentlichten Entwurf.

Testpflicht bei Rückkehr aus Risikogebieten

Wer nach Deutschland einreist und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Corona-Risikogebiet aufgehalten hat, muss nach der Einreise auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes ein ärztliches Zeugnis vorlegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus vorhanden sind. Maßgeblich sind die vom Robert Koch-Institut zum Zeitpunkt der Einreise auf seiner [Internetseite](#) veröffentlichten Risikogebiete. Wer der Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nicht nachkommt, kann gegen seinen Willen auf den Corona-Virus getestet werden. Bei Verstößen können Bußgelder verhängt werden.

Anforderungen an das ärztliche Zeugnis

Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein und sich auf einen molekularbiologischen Corona-Test stützen. Der Test muss in einem EU-Staat beziehungsweise in einem Staat mit vom Robert Koch-Institut anerkannten Qualitätsstandards durchgeführt worden sein. Die Liste dieser Staaten finden Sie [hier](#). Der Test darf frühestens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein.

Ausnahmen

Die Testpflicht gilt nicht, wenn jemand das Risikogebiet ohne Zwischenaufenthalt durchreist hat. Außerdem gelten die Ausnahmen nach den jeweiligen Landesverordnungen über die Einreise-Quarantäne auch als Ausnahme von der Testpflicht nach Bundesverordnung. Wer also unter die Ausnahmen der bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung fällt, unterliegt auch nicht der Testpflicht. Die aktuelle Verordnung finden Sie hier: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true>.

Meldepflicht

Personen, die der Testpflicht unterliegen sind nach einer [Anordnung des Bundesgesundheitsministeriums \(PDF-Direktlink\)](#) verpflichtet, sich unverzüglich bei ihrem örtlichen Gesundheitsamt zu melden und entsprechende Angaben zu machen. Beförderungsunternehmen, die Reisende unmittelbar aus Risikogebieten befördern, werden verpflichtet, Angaben zu den Reisenden zu erheben und diese an die zuständigen Behörden zu übermitteln. Dafür sollen Aussteigerkarten genutzt werden. Ein Muster für die Information von Reisenden und eine Aussteigerkarte können Sie unter folgendem Link einsehen: https://www.galabau-bayern.de/anordnung-bmg.pdf?onpublix_view=true&tm=637327393275734523.

Verhältnis zur bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung

Die Vorgaben der bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung gelten neben der neuen Bundesverordnung unverändert fort. Ein nach der Bundesverordnung erfolgter negativer Test genügt allerdings auch den Anforderungen an eine Befreiung von der Quarantänepflicht nach der bayerischen Verordnung.

Arbeitsrechtliche Folgen

In der arbeitsrechtlichen Praxis stellt sich v. a. die Frage, wie mit Arbeitnehmern zu verfahren ist, die bei Urlaubsrückkehr ein negatives Testergebnis vorlegen können. Hierbei muss zwischen Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes und den Risikogebieten des Robert-Koch-Instituts (RKI) differenziert werden. Aus Sicht der BDA ist nur der Aufenthalt in einem Risikogebiet von arbeitsrechtlicher Bedeutung. Die BDA hat in diesem Zusammenhang ihr „Urlaubsrückkehrer-Papier“ mit weiteren Hinweisen aktualisiert: https://www.galabau-bayern.de/urlaubsrueckkehr-in-zeiten-von-corona.pdf?onpublix_view=true&tm=637327394412755408.

Einstufung als Risikogebiet

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Eine aktuelle Übersicht ist auf der [Internetseite](#) des Robert-Koch-Instituts abrufbar.

Seit dem 7. August 2020 zählen zum Beispiel auch verschiedene Regionen in Bulgarien und Rumänien zu den Risikogebieten:

- Bulgarien – die Verwaltungsbezirke („Oblasten“) Blagoevgrad, Dobritsch, Varna
- Rumänien – die Gebiete („Kreise“) Argeş, Bihor, Buzău, Neamt, Ialomiţa, Mehedinţi, Timiş

Für vier türkische Provinzen (Aydin, Antalya, Izmir und Muğla) hat das Auswärtige Amt seine Reisewarnung aufgehoben. Die Türkei ist jedoch weiterhin als Risikogebiet eingestuft und auf der vom RKI veröffentlichten Liste der Risikogebiete als solches aufgeführt. Für Reiserückkehrer aus der Türkei gelten deshalb nach wie vor Quarantänepflichten nach den Landesverordnungen. Die Aufhebung allein der Reisewarnung hat dafür keine Konsequenzen.

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie auf der [Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums](#) .

Kostenfreie Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auch für Reiserückkehrer aus Nicht-Risikogebieten

Seit dem 1. August 2020 können sich Reiserückkehrer kostenfrei auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 testen lassen. Das Bundesgesundheitsministerium hat eine Änderung der „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ erlassen, die am 31. Juli 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Diese Verordnung finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/aenderung-der-verordnung-zum-anspruch-auf-testungen-sars-cov-2-2020-07-31-002.pdf?onpublix_view=true&tm=637326528971686180.

Danach haben nicht nur Rückkehrer aus Risikogebieten, sondern alle Personen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, Anspruch auf kostenfreie Testung für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zwar innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise. Die Testung kann an den hierfür errichteten Teststationen an den Flughäfen, Bahnhöfen oder in Grenznähe sowie bei niedergelassenen Ärzten erfolgen (§ 10a Abs. 1 der Verordnung). Die Bundesregierung will mit der Ausweitung der Testungen das Risiko der Einschleppung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aus dem Ausland durch Reisende minimieren.

Der Anspruch gilt nicht nur für in Deutschland wohnende Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, sondern auch für aus dem Ausland einreisende Saisonkräfte. Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sieht weder eine Beschränkung der Anspruchsberechtigten auf in Deutschland wohnende Personen noch auf Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung vor. Eine Beschränkung auf gesetzlich Versicherte ist auch gesetzlich nicht vorgeschrieben. § 20i Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB V ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit bei Vorliegen einer vom Bundestag festgestellten epidemische Lage von nationaler Tragweite (§ 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz), zu bestimmen, dass nicht nur Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben, auf die kein Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 27 SGB V besteht.

Weitere Fragen und Antworten des Bundesgesundheitsministeriums zu diesem Thema können Sie unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html> abrufen.

Der Anspruch auf Testung umfasst das Gespräch im Zusammenhang mit der Testung sowie die Entnahme von Körpermaterial, die Leistungen der Labordiagnostik und bei Bedarf die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die Labore sind verpflichtet, positive Testergebnisse den zuständigen Gesundheitsämtern zu melden. Die Kosten der Tests werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds getragen. Dennoch ist der Anspruch auf kostenfreie Testung wie oben ausgeführt nicht auf Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt. Kostenfrei ist auch eine einmalige Wiederholungstestung.

Einreise unverheiratete Partner*innen aus Drittstaaten nach Deutschland wieder möglich

Werden die allgemeinen Einreisevoraussetzungen (Pass und gegebenenfalls Visum) erfüllt, ist die Einreise von unverheirateten Partnern aus Drittstaaten, die nicht auf der "Positivliste" stehen, für kurzfristige Besuchsreisen zum in Deutschland lebenden Partner (Deutscher, Unionsbürger oder Drittstaatsangehörigen mit bestehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland) grundsätzlich möglich.

Voraussetzung ist, es handelt sich um eine längerfristige, also eine auf Dauer angelegte Beziehung/Partnerschaft, beide Partner haben sich zuvor mindestens ein Mal in Deutschland persönlich getroffen oder hatten bis vor Kurzem einen vorherigen gemeinsamen Wohnsitz im Ausland.

Als Nachweis sind bei der Einreise geeignete Unterlagen mitzuführen:

- eine Einladung der in Deutschland wohnhaften Person nebst Kopie der Ausweispapiere des Einladenden,
- eine Erklärung beider Partner zur Beziehung mit den Kontaktdaten beider Partner, sowie
- sonstige Nachweise von vorherigen persönlichen Treffen in geeigneter Form, insbesondere anhand von Pass-Stempeln beziehungsweise Reiseunterlagen/Flugtickets oder einem gemeinsamen Wohnsitz im Ausland; alternativ wäre beispielsweise eine ergänzende Dokumentation durch Fotos, Social Media, Brief-/Mailkorrespondenz möglich.

Unabhängig von der vorstehenden Einordnung erfolgt die Entscheidung über die Gestattung der Einreise im pflichtgemäßen Ermessen der Bundespolizei vor Ort bei der Einreise.

Die jeweiligen Quarantäne-Bestimmungen der Länder sind weiterhin durch alle Reisenden zu beachten.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI (Stand: 14. August 2020, 18:00 Uhr)

Neu hinzugekommen seit der letzten Änderung sind Teile Rumäniens. Die Regionen („Kreise“) Bacău, Brăila, Braşov, Dâmboviţa, Galaţi, Gorj, Ilfov, Prahova, Vaslui, Vrancea sowie die Metropolregion der Hauptstadt Bukarest gelten als Risikogebiete. Weiterhin wurde das Festland Spanien und die Balearen aufgenommen

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die auf der [den Seiten des RKI](#) aufgeführten Staaten werden aktuell als Gebiete, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, ausgewiesen.

Update: Einreise-Quarantäne-Verordnung bis 2. September 2020 verlängert

Seit Anfang April greifen Regelungen, nach denen sich Personen, die aus dem Ausland einreisen, für 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben müssen. Aktuell gilt die Quarantäne-Pflicht nur noch für Personen, die sich in einem Zeitraum von 14 Tagen vor der Einreise nach Bayern in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Die aktuelle Fassung der bayerischen Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende vom 15. Juni 2020 finden Sie [hier](#). Am 14. August 2020 wurden die Regelungen ohne inhaltliche Veränderung bis zum 2. September 2020 verlängert. Sie finden die Verlängerung [hier](#).

Zusätzlich zur bayerischen Einreise-Quarantäne gilt die gemäß Bundesverordnung angeordnete **Testpflicht für Reisende aus Risikogebieten**. Die hier genannten bayerischen Vorgaben gelten daneben aber fort. Ein nach der Bundesverordnung erfolgter negativer Test genügt allerdings auch den Anforderungen an eine Befreiung von der Quarantänepflicht nach der bayerischen Verordnung (siehe unten).

Quarantäne bei Einreise aus Risikogebieten

Die Regelungen zur Einreise und Quarantäne werden jeweils durch die einzelnen Bundesländer erlassen, im Wesentlichen aber durch das Bundesinnenministerium koordiniert. Es gibt hier nach wie vor Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern.

Die Quarantänepflicht für Einreisende aus internationalen Risikogebieten gilt unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes in diesen Gebieten. Welche Länder oder Regionen zum Zeitpunkt der Einreise nach Bayern als Risikogebiete gelten, wird vom Robert Koch-Institut ausgewiesen und laufend aktualisiert. Sie finden die jeweils aktuelle Listung [hier](#).

Vorgaben zur Quarantäne

Im Falle einer erforderlichen Quarantäne müssen sich die betroffenen Personen für einen Zeitraum von 14 Tagen in häusliche Quarantäne begeben. Dieser Zeitraum beginnt mit der Einreise nach Bayern. Die Zeitspanne zwischen dem Verlassen des Risikogebietes und der Einreise nach Bayern wird auf diese 14 Tage nicht angerechnet.

Die Betroffenen müssen nach ihrer Einreise unverzüglich und eigeninitiativ die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) informieren. Darüber hinaus muss eine zusätzliche Information erfolgen, wenn während der Quarantäne Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 auftreten.

Befreiung bei negativem Corona-Test

Liegt bei der Einreise ein negativer, ärztlich bestätigter molekularbiologischer Corona-Test vor, der nicht älter als 48 Stunden ist, entfällt die Quarantäne-Pflicht. Der Test und die ärztliche Bestätigung müssen in Deutsch oder Englisch vorliegen und in einem EU-Staat beziehungsweise in einem Staat mit vom Robert Koch-Institut anerkannten Qualitätsstandards durchgeführt worden sein. Die Liste dieser Staaten finden Sie [hier](#).

Wird ein solcher negativer Test während der Quarantäne in Bayern vorgelegt, endet diese.

Ein nach der **Testpflicht-Verordnung** des Bundes vorgelegter Test genügt auch diesen bayerischen Anforderungen.

Ausnahmen bei dringender beruflicher Tätigkeit

Wer zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich (oder medizinisch) veranlasst in das Bundesgebiet einreist, muss sich nicht in Quarantäne begeben, soweit er keine für eine Corona-Infektion typischen Krankheitszeichen zeigt. Entgegen der Musterverordnung hat Bayern hier keine zeitliche Obergrenze für den Aufenthalt eingeführt. Zu der Dringlichkeit gibt es folgende Handreichungen:

- Nach der Begründung der Musterverordnung soll eine Ein- oder Ausreise aus Deutschland dann zwingend notwendig und unaufschiebbar sein, wenn die Wahrnehmung des Termins aus beruflichen oder medizinischen Gründen unerlässlich ist und eine Absage oder Verschiebung mit ernsthaften beruflichen oder gesundheitlichen Folgen einhergeht. Dies liege im beruflichen Bereich insbesondere dann vor, wenn Vertragsstrafen oder erhebliche finanzielle Verluste drohen. Der Tätigkeitsbereich (z. B. kritische Infrastruktur) kann hierbei eine Rolle spielen, ist aber keine notwendige Voraussetzung.
- Von der bayerischen Staatskanzlei haben wir die Auskunft erhalten, dass diese Regelung insbesondere Pendler erfassen soll, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit nach Deutschland einreisen müssen. Eine Pflicht zur Quarantäne bestünde in diesem Fall also nicht, unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Ausland. Auch wenn jemand mit Wohnsitz und Beschäftigungsort in Deutschland dienstlich für mehrere Tage ins Ausland müsse und danach wieder zurück nach Deutschland einreise, solle diese Ausnahme greifen. Auch hier gelte die Einschätzung, da der eigentliche Beschäftigungsort im Inland sei, sei auch die Rückreise beruflich veranlasst und daher keine Quarantäne notwendig.
- In den **Bayern-Plan Corona-Krise und Wirtschaft (PDF-Direktlink)** des bayerischen Gesundheitsministeriums heißt es hierzu: *Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die zwingend notwendig und unaufschieb-*

bar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen. So wird für Berufspendler, deren Arbeitskraft von der bayerischen Wirtschaft dringend benötigt wird, eine generelle und unkompliziert zu vollziehende Ausnahme von der Quarantänepflicht sichergestellt. Insbesondere wenn Vertragsstrafen oder erhebliche finanzielle Verluste drohen, ist eine berufliche Notwendigkeit gegeben.

- In den [FAQ des bayerischen Gesundheitsministeriums](#) heißt es weiterhin: *Sie müssen nicht in Quarantäne, wenn Sie an Ihren Arbeitsplatz in Bayern zurückkehren und Ihr Arbeitgeber Sie dort zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich benötigt und Sie zusätzlich keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung nach Covid-19 hinweisen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Arbeit nicht anderweitig sinnvoll erledigt werden kann als physisch vor Ort (zum Beispiel der Handwerker, der Fließbandarbeiter, die Pflegekraft etc.), also eine Home-Office-Lösung aus dem Ausland nicht zielführend ist oder Vertragsstrafen bzw. erhebliche finanzielle Verluste drohen, wenn die Arbeit nicht vor Ort ausgeführt wird (zum Beispiel bei einem Subunternehmer aus dem Ausland, der in Bayern auf einer Baustelle tätig ist). Lassen Sie sich dies am besten von Ihrem Arbeitgeber/Auftraggeber bestätigen, sodass Sie im Falle einer Kontrolle einen Nachweis haben.*
- Weitere Klarheit schafft eine Auslegungshilfe des bayerischen Wirtschaftsministeriums, die Sie am Ende der Seite herunterladen können. Dort heißt es: *Diese Vorschrift gilt für Arbeitnehmer, deren Arbeitskraft von ihrem Arbeitgeber dringend benötigt wird. Die Einschätzung, welche Einreise zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst ist, kann der Arbeitgeber jeweils selbst treffen. Insbesondere gilt die Ausnahme für Fälle, in denen der jeweilige Arbeitnehmer zuvor schon im Bundesgebiet gearbeitet und einen entsprechenden Arbeitsvertrag hat. Grenzpendler und sonstige Arbeitnehmer, die beispielsweise zu Montagezwecke im Ausland waren, aber in Bayern einen Arbeitsplatz haben und an diesem Arbeitsplatz von ihren Arbeitgebern benötigt werden, können sich somit auf diese Ausnahmeregelung berufen. Der Arbeitgeber muss hier also auch keinen Antrag auf Befreiung stellen. Denn die Ausnahme ist bereits in der Verordnung selbst geregelt.*

Auch wenn hier nur Grenzpendler und Montageeinsätze ausdrücklich genannt werden, gehen wir davon aus, dass dies auch andere längere Auslandsaufenthalte von Arbeitnehmern mit Arbeitsplatz in Bayern erfasst, beispielsweise ein längerer Heimataufenthalt während der Kurzarbeit.

Der Arbeitgeber sollte dem Arbeitnehmer eine Bestätigung mitgeben, aus der sich die zwingende Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Einreise anhand konkreter Umstände des Einzelfalls ergibt.

Weitere Ausnahmen

Eine Ausnahme von der Quarantänepflicht gilt auch für Personen,

- die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben.
- die nur zur Durchreise nach Bayern einreisen und es auf unmittelbarem Weg wieder verlassen.
- die beruflich bedingt grenzüberschreitende Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren.
- deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung, der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens, der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist (mit entsprechender Bestätigung).
- die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben.

Maßgaben für alle Ausnahmen

Auch in den genannten Ausnahmefällen ist eine Einreise ohne Quarantäne nicht möglich, wenn die Person Symptome einer Corona-Erkrankung zeigt.

Weitere Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde genehmigt werden.

Keine Sonderregelungen für Saisonarbeitskräfte ab 16. Juni 2020

Sonderregelungen für Saisonarbeitskräfte sind in der Neufassung der Verordnung vom 15. Juni 2020 nicht mehr vorgesehen.

Bußgeldkatalog

Verstöße gegen die Bestimmungen sind bußgeldbewehrt. Den aktuellen Bußgeldkatalog finden Sie [hier](#).

Auswirkungen der Quarantäne auf das Arbeitsentgelt

Kann der Arbeitnehmer trotz der Quarantäne seine Arbeitsleistung erbringen (z. B. Homeoffice), ist er dazu verpflichtet und erhält entsprechend seine Vergütung.

Wurde die Quarantäne aufgrund der Rückkehr von einer dienstlichen Auslandsreise veranlasst und kann der Arbeitnehmer während der Quarantäne nicht arbeiten, dürfte der Arbeitgeber wohl weiterhin verpflichtet sein, das Entgelt zu bezahlen. Der quarantänebedingte Verdienstausfall wäre dann vermutlich als dienstreisebedingte Aufwendung zu betrachten, die der Arbeitgeber zu erstatten hätte. Dies ist allerdings noch nicht abschließend gerichtlich geklärt.

Bei Quarantäne nach einer privaten Reise wäre zunächst zu prüfen, ob § 616 BGB Anwendung findet (siehe hierzu auch unsere FAQ Arbeitsrecht). Wurde die Reise allerdings bereits in Kenntnis der Quarantänebestimmungen angetreten, dürfte hierin ein Verschulden des Arbeitnehmers liegen, das den Anspruch nach § 616 BGB ausschließt.

Besteht kein Entgeltanspruch gegen den Arbeitgeber, wäre unserer Auffassung nach auch diese Quarantäne ein Fall, in der der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG gegen den Staat greift. Dies ist aber noch nicht abschließend geklärt und es gibt teilweise anderslautende Informationen der zuständigen Bezirksregierungen. Ggf. könnten auch die Behörden die Entschädigung verweigern, wenn die Reise bereits in Kenntnis der drohenden Quarantäne angetreten wurde.

Praxisrelevante Fragen zur Einreise sowie Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen

Die BDA hat Ihr Merkblatt zu aufenthaltsrechtlichen Fragen im Kontext der Covid 19-Pandemie für Drittstaatsangehörige, insbesondere ausländische Fachkräfte, aktualisiert (Stand: 11. August 2020). Das Merkblatt können Sie unter folgendem Link herunterladen: [https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/%C3%9Cbersicht%20zu%20aufenthaltsrechtlichen%20Fragen%20im%20Kontext%20der%20Covid%2019-Pandemie.pdf/\\$file/%C3%9Cbersicht%20zu%20aufenthaltsrechtlichen%20Fragen%20im%20Kontext%20der%20Covid%2019-Pandemie.pdf](https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/%C3%9Cbersicht%20zu%20aufenthaltsrechtlichen%20Fragen%20im%20Kontext%20der%20Covid%2019-Pandemie.pdf/$file/%C3%9Cbersicht%20zu%20aufenthaltsrechtlichen%20Fragen%20im%20Kontext%20der%20Covid%2019-Pandemie.pdf).

Die aktualisierte Version enthält folgende Neuerungen:

- Aktualisierung der Liste von Ländern (sog. Positivliste), für die derzeit keine Einreisebeschränkungen gelten
- Aufnahme der qualifizierten Werkvertragsarbeitnehmer in die Personengruppe der einreisebefugten Fachkräfte
- Erweiterung der Einreisemöglichkeiten für Auszubildende auf alle Branchen
- Möglichkeit der Einreise unverheirateter Paare bei Vorlage von Nachweisen
- Hinweis auf die am 8. August 2020 eingeführte Testpflicht für Einreisende nach Deutschland, die sich in den 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI (Stand: 26.8.2020, 18:00 Uhr)

Seit 26. August 2020 gelten auch folgende Regionen als internationale Risikogebiete:

- In Frankreich: Die Überseegebiete Guadeloupe und St. Martin
- Im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland: Gibraltar
- In den Niederlanden: Die autonomen Länder Aruba und St. Maarten
- Das Fürstentum Andorra

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#).

Es werden im Übrigen stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete ausgewiesen werden. Wir werden Sie an dieser Stelle immer wieder über den jeweils aktuellen Stand informieren.

Die auf der [den Seiten des RKI](#) aufgeführten Staaten werden aktuell als Gebiete mit erhöhtem Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 ausgewiesen.

Update: Quarantäne-Entscheidung bei Urlaubsrückkehr

Grundsätzlich erhalten Personen, die Corona-bedingt in Quarantäne müssen, eine Verdienstausschüttung nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Diese wird zunächst vom Arbeitgeber ausgezahlt und dann von der zuständigen Bezirksregierung an den Arbeitgeber erstattet.

Generell erfasst das auch die Fälle der Einreise-Quarantäne, die für Einreisende aus Risikogebieten gilt.

Nach einer Mitteilung des Bundesgesundheitsministeriums vom 26. August 2020 soll das auch dann gelten, wenn die Betroffenen bei der Ausreise schon wussten, dass sie in ein ausgewiesenes Risikogebiet reisen und bei der Rückkehr in Quarantäne müssen.

Nach Auffassung der bayerischen Behörden steht den Reisenden aber in diesem Fall keine Entschädigung zu. Dementsprechend hatte sich auch die bayerische Gesundheitsministerin Melanie Huml in einer [Pressemitteilung](#) vom 9. Juli 2020 geäußert.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat der vbw am 27. August 2020 nochmal ausdrücklich bestätigt, dass an der bayerischen Haltung festgehalten wird. Wer wissentlich in ein Risikogebiet reist, erhält nach der Rückkehr keine Entschädigung. Juristisch wird das auf die analoge Anwendung von § 254 BGB und den Grundsatz von Treu und Glauben gestützt.

Aus Sicht der vbw sollten sich Arbeitgeber deshalb in Zweifelsfällen vom Arbeitnehmer belegen lassen, dass sein Reiseziel erst nach Reiseantritt zum Risikogebiet erklärt wurde, bevor die Entschädigung ausgezahlt wird (z. B. durch Flugtickets, Buchungsbelege). Wann ein Gebiet zum Risikogebiet erklärt wurde, lässt sich den Archivmeldungen auf der [Homepage des Robert Koch-Institutes](#) entnehmen.

Nähere Informationen zur Einreise-Quarantäne bei Urlaubsrückkehrern finden Sie dem Merkblatt der vbw Quarantäne nach Urlaubsrückkehr vom 17.09.2020 unter http://www.galabau-bayern.de/vbw-corona-und-urlaubsrueckkehr-17.09.2020-02.pdf?onpublix_view=true&tm=637363750276172974. Zudem finden Sie unter nachfolgendem Link Musterinformationen für Ihre Mitarbeiter zur Einreise-Quarantäne vom 25.08.2020: https://www.galabau-bayern.de/bayme-vbm-vbw-musterinformation-zur-einreisequaranta-ne-25.08.2020-ii.pdf?onpublix_view=true&tm=637344690863994041.

Update: Einreise-Quarantäne-Verordnung bis 18. September 2020 verlängert

Die aktuelle Fassung der bayerischen Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende vom 15. Juni 2020 finden Sie [hier](#). Die Regelungen wurden zuletzt bis zum 18. September 2020 verlängert.

Geplante Änderungen ab 1. Oktober 2020: Befreiung durch Test erst fünf Tage nach Rückkehr

Gemäß einer Einigung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsident*innen der Länder, soll die Möglichkeit, sich durch einen negativen Test von der Quarantäne zu befreien ab 1. Oktober 2020 deutlich eingeschränkt werden. Dann soll bei Einreise die Quarantäne-Pflicht grundsätzlich gelten und kann nur beendet werden, wenn ein negativer Test vorgelegt wird, der frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wurde.

Die konkrete Umsetzung ist Ländersache. Ein genauer Beschluss zur Umsetzung in Bayern ist noch nicht bekannt. Sobald es hierzu nähere Informationen gibt, werden wir Sie Ihnen an dieser Stelle mitteilen.

Sonderregelungen in bestimmten Landkreisen

In einzelnen Landkreisen Bayerns können bei einem Anstieg der Infektionszahlen weitergehende Beschränkungen eingeführt werden.

- **Stadt und Landkreis Rosenheim:** Hier ist seit dem 24. August 2020 ein zweiter, negativer Test nach "fünf bis sieben Tagen" erforderlich. Bis zur Vorlage des zweiten Tests gilt die Einreise-Quarantäne, selbst wenn bereits ein erster negativ bei oder nach Einreise vorgelegt wurde. Die Regelung gilt für alle Personen, die ihren Wohn- und Unterkunftssitz in der Stadt Rosenheim haben beziehungsweise ihrer Quarantänepflicht in einer Wohnung oder Unterkunft im Landkreis Rosenheim nachkommen. Die Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim finden Sie [hier](#).

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Rosenheim finden Sie [hier](#)-

- **Stadt Memmingen:** Einreisende aus Risikogebieten werden ebenfalls erst dann von der Quarantänepflicht befreit, wenn sie einen negativen Test vorlegen können, der fünf Tage nach der Einreise durchgeführt wurde.
- **Stadt Landshut:** Einreisende aus Risikogebieten müssen sich zweimal testen lassen, einmal wie bisher gemäß der Einreise-Quarantäne-Verordnung und der (Bundes-)Testpflichtverordnung unmittelbar vor beziehungsweise nach der Einreise und ein zweites Mal am fünften bis siebten Tag nach dieser. Bis zum Erhalt der Testergebnisse müssen die Getesteten in häuslicher Quarantäne bleiben, die erst endet, wenn beide Testergebnisse negativ ausfallen. Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle Personen, die sich im Stadtgebiet Landshut aufhalten, unabhängig davon, wo sie ihrer Quarantänepflicht nachkommen.
- **Stadt Würzburg: Verschärfte Einreise-Quarantäne**
Mit 48,46 Infektionen im relevanten Sieben-Tages-Zeitraum hat die Stadt Würzburg den Signalwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner deutlich überschritten.
Einreisende aus Risikogebieten müssen sich deshalb ab sofort zweimal testen lassen, einmal, wie bisher gemäß der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) und der (Bundes-)Testpflichtverordnung (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Testpflicht_Risikogebiete_VO_BAnz_AT_070820.pdf) jeweils unmittelbar vor und nach der Einreise sowie ein zweites Mal am fünften bis siebten Tag nach der Einreise. Bis zum Erhalt der Testergebnisse müssen die Getesteten in häuslicher Quarantäne bleiben. Sie endet erst, wenn beide Testergebnisse negativ ausfallen.
Die Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg finden Sie [hier](#).
- **Landkreis Dingolfing-Landau: Verschärfte Einreise-Quarantäne**
Wegen steigender Infektionszahlen hat der Landkreis Dingolfing-Landau strengere Corona-Maßnahmen beschlossen, die ab dem 25. September 2020 gelten.
Einreisende aus Risikogebieten müssen sich ab sofort zweimal testen lassen, einmal, wie bisher gemäß der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) und der (Bundes-)Testpflichtverordnung (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Testpflicht_Risikogebiete_VO_BAnz_AT_070820.pdf) jeweils unmittelbar vor und nach der Einreise sowie ein zweites Mal am fünften bis siebten Tag nach der Einreise. Bis zum Erhalt der Testergebnisse müssen die Getesteten in häuslicher Quarantäne bleiben. Sie endet erst, wenn beide Testergebnisse negativ ausfallen. Die Regelung gilt für alle Personen, die ihrer Quarantänepflicht in einer Wohnung oder Unterkunft im Landkreis Dingolfing-Landau nachkommen. Darüber hinaus wurden weitere Einschränkungen des öffentlichen Lebens beschlossen. Die Allgemeinverfügung des Landkreises finden Sie [hier](#) (PDF-Direktlink) .

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI (Stand: 02.09.2020, 19:00 Uhr)

Seit 02. September 2020 gelten auch folgende Regionen als internationale Risikogebiete:

- In Spanien: zusätzlich die Kanarischen Inseln
- Im Kroatien: zusätzlich die Gespanschaft Zadar

Nicht mehr als Risikogebiete gelten:

- In Belgien: die Provinz Antwerpen in Belgien
- In Rumänien: die Kreise Neamț und Gorj

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) . Es werden im Übrigen stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete ausgewiesen werden. Alle aktuell als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf [den Seiten des RKI](#) .

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI (Stand: 9. September 2020, 19:00 Uhr)

Seit 9. September 2020 gelten auch folgende Regionen als internationale Risikogebiete:

- Frankreich: zusätzlich die Regionen Occitanie, Nouvelle-Aquitaine, Auvergne-Rhone-Alpes sowie Korsika
- Schweiz: die Kantone Genf und Waadt (Vaud)
- Kroatien: zusätzlich die Gespanschaften Dubrovnik-Neretva und Pozega-Slavonia
- Tschechien: die Stadtregion Prag
- Rumänien: zusätzlich der Kreis Iasi.

Nicht mehr als Risikogebiete gelten:

- Bulgarien: die Oblast Dobritsch
- Rumänien: die Kreise Bucau, Galati und Vrancea

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) . Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Mit Ende der Ferien in Bayern werden wir Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hinweisen, sondern uns auf besonders relevante Regionen beschränken. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf [den Seiten des RKI](#) .

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI (Stand: 16. September 2020, 19:00 Uhr)

Seit dem 16. September 2020 gelten auch folgende Regionen als internationale Risikogebiete:

- Frankreich: zusätzlich die Region Hauts-de-France und das Überseegebiet La Réunion
- Kroatien: zusätzlich die Gespanschaften Brod-Posavina und Virovitica-Podravina
- Niederlande: die Provinzen Nordholland (Noord-Holland) und Südholland (Zuid-Holland)
- Österreich: das Bundesland Wien
- Rumänien: zusätzlich die Kreise Neamt und Caras Severin
- Schweiz: zusätzlich das Kanton Freiburg (Fribourg)
- Tschechien: zusätzlich die Region Středočeský (Mittelböhmische Region)
- Ungarn: die Hauptstadt Budapest

Nicht mehr als Risikogebiete gelten:

- Rumänien: Kreise Arges und Dambovita

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) . Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete ausgewiesen werden.

Update: Änderung der Einreise-Quarantäne-Verordnung ab 23. September 2020

Die aktuelle Fassung der bayerischen Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende vom 15. Juni 2020 finden Sie [hier](#) . Die Regelungen wurden zuletzt bis zum 3. Oktober 2020 verlängert.

Ab dem 23. September 2020 gilt die Ausnahme für Auslandsaufenthalte von weniger als 48 Stunden nur noch eingeschränkt

Ausnahme bei Auslandsaufenthalten von weniger als 48 Stunden

Ab dem 23. September 2020 gilt die Ausnahme für Personen, die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben, nicht mehr, wenn der Auslandsaufenthalt dem Besuch einer kulturellen Veranstaltung, eines Sportereignisses oder einer sonstigen Freizeitveranstaltung diene.

Gemäß der Verordnung muss in den anderen Fällen der gesamte Auslandsaufenthalt, also der Aufenthalt außerhalb Deutschlands, weniger als 48 Stunden betragen. Auf die Dauer des Aufenthaltes im konkreten Risikogebiet kommt es nicht an.

Corona: Musterformular zur Einreise für Geschäftsreisende und Selbstständige aus Drittstaaten

Die weitreichenden Einreisebeschränkungen an den deutschen Schengen-Außengrenzen, die Bundesminister Seehofer am 17. März 2020 zur Eindämmung der Infektionsgefahren angeordnet hatte, wurden seit dem 2. Juli 2020 gelockert. Geschäftsreisende und Selbstständige aus Drittstaaten können aktuell bei zwingender Notwendigkeit und ihrer Glaubhaftmachung nach Deutschland einreisen.

Das Bundesinnenministerium hat dazu ein [Musterformular „Erklärung zur unbedingten Erforderlichkeit einer kurzfristigen Geschäftsreise“](#) veröffentlicht. Weitere Informationen zu Reisebeschränkungen und Grenzkontrollen in Deutschland finden Sie [hier](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI (Stand: 25. September 2020, 19:00 Uhr)

- Luxemburg: Das gesamte Land gilt als Risikogebiet.
- Österreich: Nun gilt auch das Bundesland Tirol als Risikogebiet.
- Tschechien: Das gesamte Land (ohne Ausnahmen) gilt nun als Risikogebiet.

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#).

Hinweis: Seit dem Ende der Sommerferien in Bayern weisen wir Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf [den Seiten des RKI](#).

Übersicht zu aufenthaltsrechtlichen Fragen im Kontext der Corona Krise

Die Covid-19-Pandemie stellt Arbeitgeber und ihre Beschäftigten aus dem Ausland vor aufenthaltsrechtliche Fragen. Die BDA hat die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengefasst. Sie finden die Zusammenfassung unter folgendem Link: http://www.galabau-bayern.de/uebersicht-zu-aufenthaltsrechtlichen-fragen-im-kontext-der-covid-19-pandemie-stand-23.09.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637369745564687424.

Als Grundlage dienten unter anderem die Rundschreiben des Bundesinnenministeriums vom 25. März 2020 (http://www.galabau-bayern.de/anlage-2-002.pdf?onpublix_view=true&tm=637369747267018455) sowie vom 09. April 2020 (http://www.galabau-bayern.de/anlage-3-hinweise-fuer-die-auslaenderbehoerden.pdf?onpublix_view=true&tm=637369749972937210) mit Empfehlungen an die Ausländerbehörden. Zudem ist am 09. April 2020 die Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie (Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung) in Kraft getreten.

Update

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat die Regelungen zur Ersteinreise für ausländische Fachkräfte aus Drittstaaten teilweise neu gefasst.

Unter anderem haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Die Rechtsverordnungen (Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung und 2. Schengen-COVID-19-Pandemie-Verordnung) enden am 30. September 2020 und werden **nicht** verlängert.
- Das Bundesinnenministerium hat für die Einreise von Geschäftsreisenden und Selbständigen ein Musterformular angefertigt. Dieses Formular finden Sie hier: https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2020/erklarung-unbedingte-erforderlichkeit-geschaeftsreise.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Die Einreise für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie von Geschäftsreisenden für den Besuch von Messen ist unter bestimmten Voraussetzungen wieder möglich.

Die Regelungen zur Einreise verändern sich weiterhin dynamisch. Aktualisierungen der Übersicht finden Sie regelmäßig auf der Themenseite "Covid-19 Informationen für Arbeitgeber" der BDA. Auf der Homepage des Bundesverbandes ist die Verlinkungen zur BDA ebenfalls hinterlegt.

Entschädigung bei unerwarteter Quarantäne nach Dienstreise

Nach der bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) müssen sich Personen, die aus einem ausländischen Corona-Risikogebiet einreisen für zwei Wochen in Quarantäne begeben. Ausnahmen greifen allerdings bei notwendigen beruflichen Reisen und wenn ein negativer Corona-Test vorgelegt wird. In einzelnen Landkreisen, die besonders stark von Corona-Infektionen betroffen sind, können jedoch auch stren-

gere Regelungen gelten. Infolgedessen stellt sich die Frage, ob auch Arbeitnehmern, die nach einer Dienstreise eine solche Quarantäne antreten müssen und deswegen nicht arbeiten können, die staatliche Quarantäne-Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG zusteht.

Bisher hat die vbw darauf hingewiesen, dass während einer solchen Quarantäne das Entgelt vom Arbeitgeber als Art der dienstreisebedingten Aufwendung fortzuzahlen sein könnte und zwar unabhängig davon, ob die Region bei Ausreise bereits als Risikogebiet ausgewiesen war. Demnach wäre grundsätzlich keine staatliche Entschädigung in Betracht gekommen.

Aus dem bayerischen Gesundheitsministerium kommt allerdings aktuell die Mitteilung, dass in solchen Fällen doch eine staatliche Entschädigung in Betracht kommt, in denen ein Gebiet erst während der Dienstreise zum Risikogebiet erklärt wird. Dann wäre ein Erstattungsantrag bei der zuständigen Bezirksregierung bis zu 12 Monate nach Ende der dienstreisebedingten Quarantäne möglich.

Bei Abreise in ein bereits bekanntes Risikogebiet wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein Entschädigungsanspruch in analoger Anwendung von § 254 BGB nicht in Betracht kommt. Soweit eine solche Dienstreise notwendig und unaufschiebbar sei, greife ohnehin nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EQV eine Ausnahme von der Quarantänepflicht. Ist eine solche Dringlichkeit nicht gegeben, kommt auch keine staatliche Quarantäne-Entschädigung in Betracht. Nach unserer Einschätzung dürften die Arbeitsgerichte dann in solchen Fällen entscheiden, dass eine Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber geboten ist.

1.12 Corona-Krise: Mögliche Auswirkungen auf Fristen und Entlastungen

1.13 Floristik, Gärtnerei und Gartencenter

Corona-Testpflicht für Erntehelfer und Saisonarbeiter

Bayern hat eine Corona-Testpflicht für Erntehelfer und Saisonarbeiter eingeführt. In landwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten dürfen ab sofort nur noch Personen beschäftigt werden, die zu Beginn ihrer Tätigkeit einen negativen Corona-Test vorlegen können. Damit soll lokalen Hotspots vorgebeugt und die Betriebe vor einer möglichen Schließung geschützt werden. Das Kabinett hatte die Testpflicht als Teil einer umfassenden Strategie am 10. August 2020 bei einer außerplanmäßigen Sitzung beschlossen, worüber wir im Corona-Vip berichtet hatten.

Betriebe müssen Erntehelfer und Saisonarbeiter 14 Tage vor Beschäftigungsbeginn mit Name, Unterbringungsort, Art und Dauer der Beschäftigung sowie Kontaktdaten den Kreisverwaltungsbehörden melden. Können Arbeitskräfte die erforderliche, höchstens 48 Stunden alte Bescheinigung in deutscher oder englischer Sprache nicht vorlegen, müssen sie sich vor Ort testen lassen. Bis das geschehen ist, müssen die Betriebe sie von Kolleginnen und Kollegen trennen. Bei Verstößen drohen bis zu 25.000 Euro Strafe.

1.14 Warnung vor Cyberkriminalität

1.15 FAQ Prävention Antworten auf häufige Fragen zu Coronavirus und Prävention

1.16 Hygienemasken und sonstige Schutzkleidung

1.17 Verkehrsrecht und Corona

1.18 Corona-Warn-APP

1.19 Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen - aktualisiert

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Länder haben am 27. August 2020 weitere gemeinsame Leitlinien zur Bekämpfung der Corona-Pandemie festgelegt. Von weiteren Lockerungen wird dabei erst einmal abgesehen.

Die Beschlüsse können Sie finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/ergebnisbkmpk270820.pdf?onpublix_view=true&tm=637344694432053140. Sie befassen sich unter anderem mit folgenden Themenbereichen:

- Mund-Nasen-Bedeckung mit Bußgeldandrohung
- Testpflicht und Quarantäne für Reiserückkehrer

- Testkapazitäten und Teststrategie
- Dauer der Quarantäne
- Schulbetrieb
- Veranstaltungen
- Wirtschaftliche und soziale Hilfsmaßnahmen

Bitte beachten Sie, dass die Beschlüsse noch nicht sofort und in dieser Form gelten. Sie müssen in der Regel durch Verordnungen beziehungsweise Verfügungen der einzelnen Länder umgesetzt werden, die in einzelnen Punkten und Details abweichen können. Über die Umsetzung in Bayern werden wir Sie jeweils sofort informieren, sobald konkrete Beschlüsse gefasst sind.

Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 29. September 2020

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Länder haben am 29. September 2020 weitere gemeinsame Leitlinien zur Bekämpfung der Corona-Pandemie festgelegt.

Die Beschlüsse finden Sie hier: http://www.galabau-bayern.de/beschluesse-mpk-29.09.2020.pdf?on-publix_view=true&tm=637370691642876505.

Sie befassen sich unter anderem mit folgenden Themenbereichen:

- Abstands- und Hygienemaßnahmen
- Test- und Nachverfolgungsstrategie
- Fortentwicklung der Hotspot-Strategie

So sollen zum Beispiel die Ende August 2020 bereits für Oktober 2020 ins Auge gefassten Änderungen der Einreise-Quarantäne-Vorschriften erst erfolgen, wenn eine Umsetzung und Nachverfolgung durch die Gesundheitsämter sichergestellt ist. Dann soll bei der Einreise grundsätzlich Quarantäne-Pflicht gelten, sie kann erst beendet werden, wenn ein negativer Test vorgelegt wird, der frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wurde.

Bitte beachten Sie, dass die Beschlüsse noch nicht sofort und in dieser Form gelten. Sie müssen in der Regel durch Verordnungen beziehungsweise Verfügungen der einzelnen Länder umgesetzt werden, die in einzelnen Punkten und Details abweichen können. Über die Umsetzung in Bayern werden wir Sie jeweils sofort informieren, sobald konkrete Beschlüsse gefasst sind.

2. Bautätigkeit Außenanlagen

2.1 Kein Arbeitsverbot für GaLaBau

2.2 Handlungsanweisung zur Erbringung der Werkleistungen

2.3 Kundeninformationsblatt K 12 – Verhaltenscodex Corona-Krise Empfehlungen für die Baustelle

2.4 Hinweis des Bundes und des Freistaates Bayern zum Betrieb laufender Baustellen

2.5 Neuer Bundeserlass zur Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

3. Aus- und Weiterbildung

3.1 Berufsschulen, Meisterschulen und Weiterbildungseinrichtungen (DEULA)

3.1.1 Berufsschulen

BS München Start Schuljahr 2020/21

Überraschenderweise entwickeln sich die Anmeldezahlen im Garten- und Landschaftsbau sehr positiv, daher wird in München die Bildung einer zusätzlichen 10. Klasse notwendig. Aufgrund der räumlichen Bedingungen muss diese Klasse am Standort Reinmarplatz beschult werden, dadurch ändern sich teilweise auch die Unterrichtsblöcke. Die betroffenen Ausbildungsbetriebe werden von der Schule per Mail über Änderungen informiert. Die Schule bittet für diese kurzfristige Maßnahme um Verständnis!

Ansonsten startet das Schuljahr im normalen Präsenzunterricht in allen Klassen zu den bekannten Blockzeiten mit den vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen (v. a. Maskenpflicht für alle im Unterricht in den ersten beiden Schulwochen).

3.1.2 Meisterschulen

3.1.3 Überbetriebliche Ausbildung und Weiterbildung

3.1.3.1 Landmaschinenschule Triesdorf

3.1.3.2 DEULA Bayern

3.1.3.3 Fahrschule und Akademie Landschaftsbau Weihenstephan (alw)

3.2 Prüfungen

3.2.1 Information zur Zwischenprüfung der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im Frühjahr 2020 im Dienstgebiet des Gartenbauzentrums Bayern Süd-Ost (AELF Landshut)

3.2.2 Informationen zu den Meisterprüfungen

3.3 Nachwuchswerbung in Zeiten von Corona

3.4 Fortzahlung MeisterBafög - überholt durch Punkt 3.1.2

3.5 Ausbildung ab September

3.6 Ausbildung und Corona

3.7 Überbrückungshilfe für Studierende

3.8 Ausbildungsprämien nach dem Programm „Ausbildungsplätze sichern“

Das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die von der Corona-Krise betroffen sind. Es hat diese Ziele:

- „Ausbildungsprämie/Ausbildungsprämie plus“ bei Erhalt oder Erhöhung des Ausbildungsniveaus
- „Zuschuss zur Ausbildungsvergütung“ zur Vermeidung von Kurzarbeit und
- „Übernahmeprämie“ (bei pandemiebedingter Insolvenz)

Die Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ vom 29. Juli 2020 ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.galabau-bayern.de/banz-at-31.07.2020-b1.pdf?onpublix_view=true&tm=637321327703745994.

Den Link zu den Antragsformularen für die drei aktuellen Förderbereiche finden Sie auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit (BA), die für die Umsetzung verantwortlich ist: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>.

Die Antragstellung ist ab sofort möglich. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Ende der vertraglich vereinbarten Probezeit der Auszubildenden, die laut BBiG einen Monat beträgt und auf bis zu vier Monate verlängert werden kann.

HINWEIS:

Die „Ausbildungsprämien/Ausbildungsprämien plus“ richten sich ausschließlich an Betriebe, die in erheblichen Umfang von der Corona-Krise betroffen sind.

Ein „Zuschuss zur Ausbildungsvergütung“ zur Vermeidung von Kurzarbeit ist nur bei einem relevanten Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent im Betrieb möglich.

Eine Übernahmeprämie setzt eine Corona-krisenbedingte Insolvenz voraus.

Nähere Informationen finden Sie auch in der vom BMAS zusammengestellten Handreichung mit Fragen und Antworten zum Programm:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Aus-Weiterbildung/faq-bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

4. Finanzielle Unterstützungsangebote und steuerliche Erleichterung

4.1 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung? - s. Ziffer 5.13

4.2 Kurzarbeitergeld

4.2.1 Saison-KUG bis 31.03.2020 (winterbauumlagepflichtige GaLaBau-Betriebe)

4.2.2 Corona-KUG rückwirkend zum 01.03.2020 (Pflegebetriebe)

4.2.3 Corona-KUG

FAQ-Liste – Häufige Fragen zu Corona-Virus und Kurzarbeit [Stand 3.8.2020]

Die jüngste Fassung der FAQ-Liste der vbw beinhaltet speziell auch die neuen Regelungen zum erhöhten Kurzarbeitergeld und zur verlängerten Bezugsdauer. Die aktuelle Fassung finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/coronavirus-faq-liste-kurzarbeit-vbw-stand-03.08.2020-16-uhr.pdf?on-publix_view=true&tm=637322237357841828.

Kurzarbeitergeld: Anträge immer erst nach Ende des Abrechnungsmonats einreichen

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat Unternehmen und Betriebe dazu aufgerufen, die Anträge auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes (KuG) immer erst nach Ende des Abrechnungsmonats einzureichen, um Korrekturprozesse zu vermeiden und die KuG-Auszahlung nicht zu verzögern.

Ausgangssituation: Kurzarbeitergeld wird rückwirkend abgerechnet

Das Kurzarbeitergeld wird immer rückwirkend abgerechnet, nach Abschluss eines Monats, in dem kurzgearbeitet wurde. Erst nach Prüfung der monatlichen Abrechnung darf die Arbeitsagentur das Kurzarbeitergeld für den jeweiligen Monat überweisen. Diese gesetzliche Regelung ermöglicht Arbeitgebern, Kurzarbeit flexibel einzusetzen. Verbessert sich beispielsweise die Auftragslage, wird weniger kurzgearbeitet. Umgekehrt kann bei Verschlechterung der Auftragslage die Kurzarbeit ausgeweitet und auf mehr Beschäftigte erweitert werden.

Korrekturanträge verzögern Bearbeitung und Auszahlung

In den vergangenen Monaten war nach Auskunft der Arbeitsagentur zu beobachten, dass die KuG-Anträge häufig deutlich vor Ende des Monats, in dem kurz gearbeitet wurde, eingereicht wurden. Oft unterschied sich die tatsächliche Kurzarbeit dann jedoch vom zuvor bereits eingereichten KuG-Antrag, weshalb zusätzlich Korrekturanträge nötig wurden. Zu diesem Zeitpunkt war der ursprüngliche Antrag allerdings vielfach bearbeitet und das entsprechende KuG bereits ausgezahlt. Es folgten Korrekturen in den Abrechnungen und damit Mehraufwände auf beiden Seiten.

Das vorzeitige Einreichen der Anträge führt also keineswegs zu einer schnelleren Bearbeitung. Das Gegenteil ist der Fall: Korrekturanträge zu bereits eingereichten Anträgen verlängern die Bearbeitungsdauer spürbar.

Vollständige Anträge nach Ende des Abrechnungsmonats beschleunigen Auszahlung

Für das Einreichen der Monatsunterlagen hat der Arbeitgeber drei Monate Zeit. Abrechnungen für den Juni müssen zum Beispiel bis spätestens Ende September eingereicht werden.

Im Sinne einer weiterhin möglichst zügigen Bearbeitung bittet die BA alle Unternehmen und Betriebe, die Anträge auf Kurzarbeitergeld erst nach Ende des Abrechnungsmonats mit den vollständigen Daten des Monats einzureichen und damit Korrekturanträge zu vermeiden.

Bundeskabinett beschließt Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung sowie Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung

Das Bundeskabinett hat am 16.09.2020

- die Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung sowie

- die Zweite Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung - 2. KugBeV)

beschlossen. Im Vergleich zu den Referentenentwürfen gab es keine inhaltlichen Änderungen. Die Referentenentwürfe finden Sie hier:

http://www.galabau-bayern.de/2.-kugbev.pdf?onpublix_view=true&tm=637363735746514368

und

http://www.galabau-bayern.de/erste-verordnung-zur-aenderung-der-kurzarbeitergeldverordnung.pdf?onpublix_view=true&tm=637363741092394513.

Lediglich die Formulierung zur Fristenregelung in der Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung ("die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben") wurde in der Gesetzesbegründung dahingehend geschärft, dass klargestellt wurde, dass "auf den tatsächlichen Beginn der Kurzarbeit abgestellt" wird. Die Verordnungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft, sie müssen noch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

4.3 Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

4.4 Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

4.5 Hilfen der LfA für Unternehmen

4.6 Soforthilfe für Unternehmen und Freiberufler – Bayern und Bund

4.6.1 Antragsberechtigte

4.6.2 Liquiditätsengpass

4.6.3 Fördervolumen

4.6.4 Antragstellung

4.7 Entschädigungsansprüche bei Betriebsschließungen

4.8 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

4.9 Maßnahmenpaket Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus Koalitionsausschuss vom 25. August 2020

Mit Koalitionsausschuss vom 25. August 2020 wurden Corona-bedingte Maßnahmen verlängert. Den Beschluss finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/beschluss-25.08.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637344693085032815. Zu den wesentlichen Entscheidungen, die allerdings vom Bundeskabinett noch zu beschließen sind, gehören:

Kurzarbeitergeld: Sonderregeln größtenteils bis Ende 2021 verlängert

- Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf bis zu 24 Monate für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, längstens bis zum 31. Dezember 2021.
- Verlängerung der Sonderregelungen über den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld (Betroffenheit von mind. 10 % der Belegschaft und Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) jeweils bis zum 31. Dezember 2021 für alle Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge:
 - Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bis zum 30. Juni 2021
 - Hälfthige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab dem 1. Juli 2021 bis längstens zum 31. Dezember 2021, für alle Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- In der Zeit, in der nach den Krisen-Kurzarbeitergeldregelungen eine hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt, ist im Falle einer Weiterbildung auch eine vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge möglich (offenbar additive hälftige Erstattung nach § 106a SGB III). Voraussetzung ist ein Mindeststundenumfang der Weiterbildung von über 120 Stunden sowie eine Zulassung von Träger und Qualifizierungsmaßnahme. Auf die Voraussetzung, dass die Weiterbildung mindestens 50 % der Ausfallzeit umfassen muss (§ 106a SGB III), wird damit offenbar verzichtet.

- Verlängerung der Erhöhung des Kurzarbeitergelds (auf 70/77 % ab dem 4. Monat und 80/87 % ab dem 7. Monat) bis zum 31. Dezember 2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf KuG bis zum 31. März 2021 entstanden ist.
- Verlängerung der Hinzuverdienstmöglichkeiten: Geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijobs bis 450 €) sollen bis 31. Dezember 2021 generell anrechnungsfrei bleiben, die übrigen Hinzuverdienstregelungen sollen Ende 2020 auslaufen.
- Verlängerung der Öffnung des Zugangs zum Kurzarbeitergeld für Beschäftigte in Zeitarbeit für die Verleihbetriebe bis zum 31. Dezember 2021, die bis zum 31. März 2021 in Kurzarbeit gegangen sind.
- Verlängerung der derzeit geltenden Steuererleichterungen für Arbeitgeberzuschüsse auf das Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021.
- Verzicht des Bundes auf mögliche Rückforderung der Bundeshilfen, die der Bundesagentur für Arbeit (BA) gewährt werden, in der Höhe der Kosten, die durch das so verlängerte Kurzarbeitergeld zusätzlich entstehen.
- Die geltende Steuererleichterung für Arbeitgeberzuschüsse auf das KuG wird bis Ende 2021 gewährt. Je nach Pandemie-Entwicklung soll später erneut über eine mögliche weitere Verlängerung entschieden werden.

Eine Beteiligung des Bundestages ist überwiegend nicht erforderlich, da die Bundesregierung auf Grundlage bestehender Verordnungsermächtigungen entscheiden kann. Entgegen ursprünglicher Meldungen will Bundesarbeitsminister Heil die Beschlüsse aber noch nicht am 26. August 2020 in das Kabinett einbringen. Somit ist der Termin für die Kabinettsbefassung derzeit noch offen.

Überbrückungshilfen bis Ende 2020 verlängert

Die Überbrückungshilfen für besonders belastete Unternehmen sollen bis Ende des Jahres laufen. Das Programm ist bisher bis Ende August befristet. Erstattet werden nach derzeitigem Stand für die Monate Juni bis August fixe Betriebskosten von insgesamt bis zu 150.000 Euro.

Insolvenzantragspflicht bleibt bis Ende 2020 ausgesetzt

Ebenfalls verlängert werden sollen die Lockerungen im Insolvenzrecht. Demnach wird die Regelung über die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für den Antragsgrund der Überschuldung bis Ende des Jahres weiterhin ausgesetzt. Die Insolvenzantragspflicht war im März 2020 bis Ende September 2020 ausgesetzt worden für Fälle, in denen eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung von Firmen auf den Folgen der Corona-Pandemie beruht.

Inanspruchnahme der Akuthilfe Pflege bis Ende 2020 möglich

Wer Corona-bedingt Angehörige pflegt oder Pflege neu organisieren muss, kann in diesem Jahr bis zu 20 Arbeitstage frei nehmen. Das Pflegeunterstützungsgeld kann ebenfalls bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden.

Erleichterter Zugang zur Grundsicherung für Solo-Selbstständige bis Ende 2021

Künstler, Kleinselbstständige und Kleinunternehmer sollen erleichterten Zugang zur Grundsicherung erhalten. Hier will die Koalition beim Schonvermögen großzügigere Regelungen treffen. Auch der aufgrund der Corona-Krise erleichterte Zugang zur Grundsicherung insgesamt soll verlängert werden – bis zum 31. Dezember 2021. Dies beinhaltet die Aussetzung der Prüfpflicht bezüglich des verbleibenden Vermögens und der Angemessenheit der Wohnung von Antragstellern.

Verlängerung des Ende September auslaufenden SodEG bis Ende 2021

Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz werden die Sozialen Dienstleister in ihrem Bestand gesichert. Auch diese Regelung wird bis 31.12.2020 verlängert.

Kinderkrankengeld aufgestockt

Versicherte der GKV haben Anspruch auf Kinderkrankengeld. Angesichts der Corona-Pandemie kann der bestehende Anspruch in manchen Fällen nicht ausreichen. Deshalb werden wir §45 SGB V dahingehend ändern, dass im Jahr 2020 das Kinderkrankengeld für jeweils fünf weitere Tage (für Alleinerziehende weitere 10 Tage) gewährt wird.

Ausweitung digitaler Versammlungen und Beschlüsse auf 2021

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Referentenentwurf für eine *Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie* vorgelegt. Den Entwurf der Verordnung finden Sie hier: http://www.galabau-bayern.de/referentenentwurf-verlaengerung-corona-massnahmen-versammlungen-und-beschluesse.pdf?onpublix_view=true&tm=637364590211472615.

Aufgrund des weiterhin nicht vorhersehbaren Verlaufs der Covid-19-Pandemie und der Fortdauer der damit verbundenen Schutzmaßnahmen plant das BMJV, dass die zunächst bis Ende 2020 befristeten Erleichterungen, die durch das sogenannte COVID-19- Pandemie-Gesetz Ende März 2020 eingeführt wurden, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Die Beschluss- und Handlungsfähigkeit der Unternehmen soll damit weiterhin sichergestellt werden.

Wesentliche Regelungen

- Mit dem vorgelegten Referentenentwurf soll die Möglichkeit zur Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen und die damit gewährten Erleichterungen (vgl. §1 Abs. 1 - Abs. 5 COVID-19-Pandemie-Gesetz) für die betroffenen Rechtsformen (Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Europäische Gesellschaft (SE)) bis zum Ende des Jahres 2021 fortbestehen.
- Zudem betont das BMJV, dass auch wieder Präsenzversammlungen abgehalten werden sollten, sofern die Pandemiesituation dies zulässt.
- Außerdem soll bei der Gestaltung der Fragemöglichkeit, die ein zentrales Element der virtuellen Hauptversammlung darstellt, weiterhin möglichst aktionärsfreundlich verfahren werden. Im Rahmen des technisch Machbaren sollen gegebenenfalls Fragen auch noch während der Hauptversammlung eingereicht werden können.
- Auch die Regelung zur Erleichterung für die Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen der GmbH in Textform soll verlängert werden.

Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

Das Bundesministerium für Justiz- und Verbraucherschutz (BMJV) hat einen *Referentenentwurf zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts* veröffentlicht. Sie finden den Entwurf hier: http://www.galabau-bayern.de/referentenentwurf-sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz.pdf?onpublix_view=true&tm=637364588654302928.

Ziel des Entwurfs ist es, zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie ein insolvenzabwendendes Restrukturierungsverfahren zu schaffen. Das Vorhaben dient zugleich der Umsetzung der *EU-Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie (EU) 2019/1023*.

Wesentliche Regelungen

- Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (vgl. Art. 1):
Die Schaffung eines neuen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens soll dazu dienen, ein insolvenzabwendendes Sanierungsverfahren zu etablieren. Es werden Verfahrenshilfen angeboten, auf deren Grundlage ein Unternehmen eine Sanierung mit der Unterstützung der Mehrheit seiner Gläubiger gegen den Widerstand einer Minderheit von Beteiligten außerhalb des Insolvenzverfahrens durchsetzen kann. Diese Hilfen sollen nur Unternehmen zu Verfügung stehen, die noch nicht insolvenzreif (zahlungsunfähig oder überschuldet) sind.
- Änderung der Insolvenzordnung (vgl. Art. 5):
Die bestehenden Sanierungsoptionen der Insolvenzordnung sollen an die neuen Sanierungsinstrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens angepasst werden. Außerdem wird das System der Insolvenzantragspflichten überarbeitet, um bei Grenzfällen eine Lösung zu finden, die sich aktuell bei der Abgrenzung zwischen drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung auf tun können.
- Digitalisierung (vgl. Art. 1 und 5):
Daneben finden sich in dem Entwurf Regelungen, die den Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln vereinfachen sollen. So soll es in Zukunft möglich sein, im Insolvenzverfahren und im Rahmen des neuen Stabilisierungs- und Restrukturierungsverfahren virtuelle Gläubigerversammlungen abzuhalten.

- Ergänzungen des COVInsAG (Art. 10):
Da viele Unternehmen durch die Krise drastische Umsatzeinbrüche erlitten haben und dadurch insolvenzreif geworden sind, plant das BMJV die Zugangshürden zu den Sanierungsoptionen temporär herabzusetzen. Zudem soll der für die Prüfung und Feststellung einer Überschuldung maßgebliche Prognosezeitraum für betroffene Unternehmen temporär verkürzt werden.

Teilweise verlängerte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Unabhängig von diesem Gesetzgebungsvorhaben erfolgt eine Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung bis zum 31. Dezember 2020.

4.10 Insolvenzantragspflicht soll ausgesetzt werden - aktualisiert

Unternehmensinsolvenzen

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie werfen für einige Unternehmen existenzielle Fragen auf. Teile der bayerischen Wirtschaft befinden sich aufgrund des in weiten Teilen zusammengebrochenen Angebots- und Absatzmarktes in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Dieser Einbruch kann zu Unternehmenskrisen führen, die eine Befassung mit dem Thema Insolvenzrecht unvermeidbar machen.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, die für den Insolvenzgrund der Überschuldung bis Ende 2020 verlängert wurde, schafft zwar vorübergehend Erleichterungen. Sie ist zu begrüßen, weil sie den Unternehmen die Chance gibt, sich zu reorganisieren und von den staatlichen Fördermaßnahmen sowie von einer etwaigen allgemeinen Erholung der Wirtschaftslage zu profitieren.

Andererseits werden einige Unternehmen auch Vorkehrungen für den Fall treffen müssen, dass eine Verbesserung der Situation nicht gelingt. Dabei ist wichtig zu wissen, dass eine Insolvenz nicht immer zum Ende des Betriebes führen muss. Bei sorgfältiger Vorbereitung sind in vielen Fällen eine Sanierung und Fortführung realistisch.

Mit dem Leitfaden der vbw informieren wir Sie über die wesentlichen Aspekte einer Unternehmensinsolvenz und die Möglichkeiten einer frühen Weichenstellung für den Erhalt des Betriebes. Das Augenmerk liegt dabei auf den Fragen rund um Arbeitsverhältnisse im Rahmen eines Insolvenzverfahrens. Den Leitfaden sind Sie unter folgendem Link: http://www.galabau-bayern.de/vbw-leitfaden-unternehmensinsolvenzen-stand-09-2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637370693676706134.

4.11 Umsatzsteuersondervorauszahlungen werden zurückgezahlt - s. Ziffer 4.3

4.12. Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) für Selbstständige

4.13. Beitragsstundung der SVLFG bei finanziellen Engpässen

4.14 Maßnahmen im Schuld-, Miet- und Darlehensrecht

4.15 Leistungsverweigerungsrechte für Verbraucher und Kleinstunternehmer

4.16 steuerfreie Bonuszahlungen bis zu 1.500,00 Euro

4.17 Sonderzahlung für Unternehmensberatung in Höhe von 4.000,00 Euro

4.18 Konjunkturpaket der Bundesregierung

4.19 Überbrückungshilfe Corona

Überbrückungshilfe Corona – Neuerungen [Stand 29.7.2020]

Seit 10. Juli 2020 kann die Überbrückungshilfe Corona beantragt werden. Grundlage dafür ist in Bayern die mit Stand 29.07.2020 vorliegende überarbeitete **Bayerische Richtlinie zur Überbrückungshilfe Corona** des Bundes für kleine und mittlere Unternehmen. Zu den Bedingungen, unter denen die Überbrückungshilfe

ausgezahlt wird, haben sich einige Neuerungen ergeben, die wir einleitend zusammenfassen und im folgenden Text näher ausführen.

Warnung vor Betrugsversuchen

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie warnt vor E-Mails, die als Anhang einen pdf-Antrag auf Überbrückungshilfe anbieten. Hier handelt es sich um Fälschungen. Es wird dringend geraten, den Anhang nicht zu öffnen.

Neuerungen zur Antragsberechtigung

Unternehmen, die aufgrund starker saisonaler Schwankung ihres Geschäfts im April und Mai 2019 weniger als fünf Prozent des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der Bedingung des Umsatzrückgangs von mindestens 60 Prozent freigestellt werden.

Der Ausschluss von Unternehmen, die sich Ende 2019 in Schwierigkeiten befunden haben, wurde für diejenigen, die sich im Anschluss wieder erholt haben, relativiert und für kleine Unternehmen an zusätzliche Bedingungen geknüpft. Die neuen Regelungen kommen auch Start-ups entgegen.

Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Millionen Euro sowie Unternehmen, die Teil einer internationalen Unternehmensgruppe mit einem Umsatz dieser Höhe sind, sind nicht antragsberechtigt.

Verlängerung der Antragsfrist

Nachdem es bei der technischen Umsetzung des Antragsverfahrens einige Verzögerungen gab, wird die Frist, innerhalb derer die Überbrückungshilfe Corona beantragt werden kann, bis Ende September 2020 verlängert. Die Leistungen beziehen sich aber weiter auf Umsatzeinbrüche im Juni, Juli und August 2020.

Verzinsung bei Rückzahlungen

Rückzahlungen sind nur zu verzinsen, falls sie nicht fristgerecht erfolgen.

Besondere Auflagen

Die Überbrückungshilfe darf nicht in Steueroasen transferiert werden und wird an die Offenlegung von Eigentümerverhältnissen gebunden.

Kein Anlass zur Sorge, die Mittel könnten nicht ausreichen

Der Bund stellt für die Überbrückungshilfe Corona bis zu 24,6 Milliarden Euro bereit. Teilweise gibt es Befürchtungen, diese Mittel könnten nicht ausreichen, Unternehmen, die erst spät einen Antrag stellen, würden leer ausgehen. Angesichts der überschaubaren Zahl der bisher eingereichten Anträge gibt es für solche Befürchtungen aus aktueller Sicht keinen Anlass.

Update:

Antrag auf Überbrückungshilfe jetzt auch durch Rechtsanwälte

Mit Wirkung vom 10. August 2020 kann der Antrag auf Überbrückungshilfe Corona nicht nur über Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen oder vereidigte Buchprüfer*innen gestellt werden, sondern auch über Rechtsanwälte*innen.

Allerdings müssen Berater*innen, Prüfer*innen oder Anwälte*innen für das Verfahren zertifiziert sein. Diese Zertifizierung kann ausschließlich über ein eigenes Portal beim Bundeswirtschaftsministerium beantragt werden.

Hilfe bei der Beratersuche

Nicht jeder hat bereits feste Ansprechpartner*innen, die berechtigt sind, die Überbrückungshilfe zu beantragen. Die Steuerberaterkammern München und Nürnberg stellen im Netz Listen von Kanzleien zur Verfügung, die bereit sind, neue Mandant*innen anzunehmen, also auch Überbrückungshilfe für sie zu beantragen. Links dorthin finden sich in der Randleiste. Sofern Überbrückungshilfe gewährt wird, sind auch die Berater*innenhonorare anteilig zuschussfähig.

Wer jetzt beantragt, darf mit einem baldigen Bescheid rechnen

Die Antragsfrist für das Programm läuft noch bis Ende September 2020. Zum Stand 12. August 2020 waren in Bayern 5.358 Anträge eingegangen, 3.708 davon wurden schon bewilligt. Das Volumen der genehmigten

Zuschüsse lag bei 76 Millionen Euro. Bundesweit – ohne Baden-Württemberg – lag die Zahl der eingegangenen Anträge bei rund 25.000.

So ist davon auszugehen, dass die bis zu 24,6 Milliarden Euro, die der Bund für das Programm reserviert hat, jedenfalls ausreichen, um die förderfähigen Anträge zu bedienen. Unternehmen, die gute Gründe haben, die Antragsfrist auszuschöpfen, machen damit grundsätzlich keinen Fehler.

Zudem ist damit zu rechnen, dass Unternehmen, die jetzt in Bayern gut vorbereitete Anträge stellen, auf ihren Bescheid nicht lange warten müssen.

Warnung vor Betrugsversuchen

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie warnt vor E-Mails, die als Anhang einen PDF-Antrag auf Überbrückungshilfe anbieten. Hier handelt es sich um Fälschungen. Wir raten dringend, diesen Anhang keinesfalls zu öffnen.

Anträge können ausschließlich über die oben genannten Berufsgruppen gestellt werden, die sie dann über ein Online-Portal einreichen, das nicht registrierten Nutzern nicht zugänglich ist.

Update: Überbrückungshilfe Corona geht in die Verlängerung

Die Überbrückungshilfe Corona kann in einer zweiten Förderphase auch für die Fördermonate September bis Dezember 2020 beantragt werden.

Anträge für diese zweite Phase können voraussichtlich ab Oktober gestellt werden.

Wichtig: Anträge für die erste Phase der Überbrückungshilfe - die Fördermonate Juni bis August 2020 - müssen spätestens bis zum 30. September 2020 gestellt werden. Es ist nicht möglich, nach dem 30. September 2020 rückwirkend einen Antrag für die erste Phase zu stellen.

4.20 Absenkung der Umsatzsteuer (s. u. a. unsere Sonder- Mail-Information)

5. Personal

5.1 Können Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch ohne Praxisbesuch erteilt werden? -aktualisiert

G-BA ermöglicht regional begrenzte Ausnahmeregelungen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 17. September 2020 einen Grundlagenbeschluss gefasst und darin festgelegt, welche Ausnahmeregelungen in Kraft gesetzt werden können, wenn es in einzelnen Regionen wieder zu steigenden Infektionszahlen durch das Corona-Virus kommt.

Zu den im Beschluss vorgesehenen möglichen Ausnahmeregelungen zählt auch die bereits für das Frühjahr 2020 befristet geltende Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, wonach die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen möglich ist.

Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese

Bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege ohne schwere Symptomatik darf die Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese und zwar im Wege der persönlichen ärztlichen Überzeugung vom Zustand des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung erfolgen. Das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann im Wege der telefonischen Anamnese einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen festgestellt werden.

Die Ausnahmeregelung soll gelten, wenn entweder der Arzt seinen Sitz in einem Gebiet hat, für das der Ausnahmebeschluss gilt oder wenn der Wohnort des Versicherten sich innerhalb eines dieser Gebiete befindet.

Gültigkeit regionaler Ausnahmeregelungen

Die Ausnahmeregelungen können räumlich begrenzt und zeitlich befristet durch einen gesonderten Beschluss des G-BA kurzfristig in Kraft gesetzt werden. Einen Antrag auf Ausnahmen von Rechtsnormen aufgrund von regionalen Beschränkungskonzepten können die betroffene Gebietskörperschaft des zuständigen Landes, die unparteiischen Mitglieder des G-BA, die Trägerorganisationen oder die anerkannten Patientenorganisationen stellen.

5.2 Darf eine betriebsärztliche Untersuchung im Betrieb verpflichtend bzw. zwangsweise angeordnet werden?

5.3 Muss ich die Belegschaft über eine im Unternehmen aufgetretene Corona-Infektion informieren?

5.4 Müssen Arbeitnehmer den Arbeitgeber informieren, wenn Angehörige an einer Infektion erkrankt sind?

5.5 Kann ein Mitarbeiter verpflichtet werden, bei anderen Unternehmen vor Ort (z. B. Kunden) eine Negativauskunft auszufüllen und zu unterschreiben, in der z. B. abgefragt wird, ob man in einem Risikogebiet war oder Kontakt zu einem Infizierten hatte etc.?

5.6 Corona-Erkrankung – Fortzahlung der Vergütung

5.7 Beschäftigungsverbot für Schwangere im Betrieb?

5.8 Kinderbetreuung -

5.8.1 Betreuung gesunder Kinder

5.8.2 Betreuung kranker Kinder

Nach dem Ende der jeweiligen großen Ferien in den Ländern startet der reguläre Schulbetrieb. Die Gesundheitsministerien der Länder nehmen dies zum Anlass, Empfehlungen für den Umgang mit möglichen Infektionskrankheiten in der Schule auszusprechen. Kinder mit nur leichten Erkältungssymptomen werden daraufhin beispielsweise für 48 Stunden vom Schulbetrieb ausgeschlossen. Eltern sind dann gezwungen, die Betreuung ihrer Kinder selbst sicherzustellen. Bleibt ein Elternteil zur Betreuung des Kindes der Arbeit fern, stellen sich arbeitsrechtliche Fragen.

1. Freistellungsanspruch

Hat der Mitarbeiter betreuungspflichtige Kinder im Alter von unter zwölf Jahren und besteht keine anderweitige, zumutbare Betreuungsmöglichkeit, darf der Arbeitnehmer der Arbeit fernbleiben, § 275 Abs. 3 BGB. Sofern die Arbeitsleistung von zu Hause erbracht werden kann („Homeoffice“), bleibt die Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung bestehen. Gemäß § 6 Ziffer 17.1 BRTV/gewerbliche Arbeitnehmer hat im GaLa-Bau der Mitarbeiter einen Anspruch auf Sonderurlaub.

2. Vergütungsanspruch

Kommt der Arbeitnehmer seiner Arbeitsleistungspflicht in Folge eines Ausschlusses seines Kindes vom Schulbetrieb nicht nach, kann § 616 BGB zu beachten sein. Sofern § 616 BGB nicht ohnehin wie über § 7 BRTV für gewerbliche Arbeitnehmer im GaLaBau vertraglich abbedungen wurde, hält der BGL dessen Voraussetzungen für nicht erfüllt. Zwar wird es sich in den meisten Fällen noch um eine „kurzzeitige Verhinderung“ handeln. Da die Kinder allerdings zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Corona-Pandemie vom Schulbetrieb ausgeschlossen werden, fehlt es aus Sicht des BGL an einem persönlichen Leistungshindernis. Der Pandemiefall beschreibt eine allgemeine Gefahrenlage und steht als objektives Leistungshindernis der Annahme einer persönlichen Verhinderung entgegen.

Mit der BDA wirbt der BGL daher dafür, in diesen Fällen einen Entschädigungsanspruch in analoger Anwendung von § 56 Abs. 1a IfSG in Betracht zu ziehen. § 56 Abs. 1a IfSG sieht einen Entschädigungsanspruch für erwerbstätige Sorgeberechtigte vor, die einen Verdienstaufschlag erleiden, weil Schulen oder Kitas von der zuständigen Behörde geschlossen oder deren Betreten untersagt wurde und die Eltern ihre Kinder selbst betreuen müssen, weil keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht. Der Ausschluss vom Schulbetrieb eines betreuungspflichtigen Kindes kann unter den Begriff des Betretungsverbots subsumiert werden. Die analoge Anwendung ist allerdings streitig. Daher setzt sich der BGL gemeinsam mit der BDA ebenfalls für eine entsprechende gesetzliche Klarstellung ein.

In der Unternehmenspraxis kann eine Alternative die sog. „Kind-krank-Tage“ nach § 45 SGB V, ggf. mit Anspruch auf Krankengeld, sein. Alternativ ist der Einsatz von Überstunden oder der Einsatz von Arbeitszeitkonten auch unter Berücksichtigung von Minusstunden möglich.

5.8.3 Kinderbetreuung im Ausnahmefall ausgeweitet

5.9 Pendlerbescheinigung für die Einreise nach Deutschland

5.10 Arbeitgeberbestätigung für Ausgangssperren

5.11 Freistellung von ATZ-Arbeitnehmern aufgrund Corona-Pandemie

5.12 Erstattungsansprüche bei Quarantäne

5.13 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung?

5.14 Ein Arbeitnehmer ist nachweislich erkrankt, die Kollegen wollen nun zur Vermeidung von Ansteckung zuhause bleiben. Homeoffice/mobile Arbeit ist jedoch nicht möglich. Gibt es hier Regelungen?

5.15 Dürfen Arbeitnehmer die Bearbeitung von Lieferungen aus z. B. China verweigern?

5.16 Können Mitarbeiter im Pandemiefall auf einseitige Anordnung des Arbeitgebers in den Urlaub geschickt werden?

5.17 Können Arbeitnehmer einseitig bereits genehmigten Urlaub verschieben?

5.18 Mitarbeiter mit Wohnort im grenznahen Ausland pendeln täglich zum Betrieb in Deutschland. Was passiert, wenn die Grenzen geschlossen werden?

5.19 Ein Mitarbeiter ist ehrenamtlich bei Feuerwehr, Rettungsdienst, THW o. ä. tätig. Welche Folgen hat die Ausrufung des Katastrophenfalls in Bayern?

5.20 Fallen betriebliche Besprechungen auch unter die Beschränkungen?

5.21 Corona – Versicherungsschutz im Homeoffice

5.22 Berufskraftfahrer: Erleichterter Vollzug Fahrerlaubnis-Verordnung

5.23 Auswirkungen auf die Gefährdungsbeurteilung

5.24 FAQ Arbeitsrecht vbw und BDA

Leitfaden BDA [Stand Juli 2020]

Der BDA hat einen Leitfaden zu dem Thema „Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie“ [Stand Juli 2020] erstellt. Den Leitfaden finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/bda-arbeitsrechtliche-folgen-einer-pandemie-faq-stand-juli-2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637320538051055429.

5.25 Arbeitszeit-Erleichterungen

5.26 Darf der Arbeitgeber eine ärztliche Untersuchung von zurückkehrenden Arbeitnehmern oder Reihen- (Fieber-) Tests vor Betreten des Betriebsgeländes anordnen?

5.27 Werden Tage, die der Arbeitnehmer während seines Urlaubs in Quarantäne verbringt - ohne dabei arbeitsunfähig erkrankt zu sein - auf den Jahresurlaub angerechnet?

5.28 Kurzfristige Beschäftigungen – vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen

5.29 Werkstudenten – Auslegung des Begriffs „vorlesungsfreie Zeit“

5.30 Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie

5.31 Änderungen beim Kurzarbeitergeld durch das Sozialschutz-Paket II

FAQ-Liste der BDA zum Kurzarbeitergeld [Stand 30. Juli 2020]

Der BDA hat seine FAQ-Liste zur Kurzarbeit überarbeitet: https://www.galabau-bayern.de/faq-kurzarbeit-der-bda-stand-2020-07-301.pdf?onpublix_view=true&tm=637320539461821504.

Die FAQ – Kurzarbeitergeld beantworten praxisrelevante Fragen zur Kurzarbeit und zum Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit den Neuregelungen im Zuge der Corona-Pandemie.

Die aktualisierte Version enthält zudem unter Punkt 13 differenzierte Erläuterungen zur Frage der Kug-Fähigkeit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen mit Hinweisen zur Abrechnung.

5.32 Arbeitslosengeld: Häufige arbeitgeberseitige Lücken bei Anträgen

5.33 Vorübergehende Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner

5.34 Quarantäne nach Urlaubsrückkehr – arbeitsrechtliche Fragen

6. Finanzwesen & Controlling

6.1 Betriebswirtschaftliche Handlungsanweisung

6.2 Sondergutachten des Sachverständigenrats

6.3 Checklisten und Praxistipps GaLaBau von Jens Kullmann

6.4 Frühjahrsgutachten 2020 der Wirtschaftsforschungsinstitute

6.5 Video „Der Corona-Schock – die Atempause“